

Die Allerhöchst bestätigte

Verordnung

über

die Stempel-Steuer.



Allerhöchster Ukas Cines Dirigirenden Senats.

Nr. 135. Ukas Cines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 31. Mai 1874 Nr. 24,235, desmittelst die am 17. April 1874 Allerhöchst bestätigte Verordnung über die Stempelsteuer und das an demselben Datum Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, betreffend das Project zu dieser Verordnung, wie folgt publicirt wird:

Auf dem Originale steht von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand geschrieben:

„Dem sei also.“

St. Petersburg, den 17. April 1874.

Verordnung über die Stempel-Steuer.

I. Capitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Es wird eine zweifache Art der Stempelsteuer festgesetzt: a) eine einfache und b) eine Steuer nach der Summe des Aktes (Proportionalsteuer).

Art. 2. Die einfache Stempelsteuer wird in zwei Beträgen festgesetzt: zu vierzig Kopeken und zu fünf Kopeken.

Art 3. Die proportionale Stempelsteuer hat zwei Arten: a) für Akte und Documente über persönliche Schuldverschreibungen, und b) für Akte und Documente über andere vermögensrechtliche Abmachungen (по другимъ имущественнымъ сдѣлкамъ). Die für jede dieser Arten der Stempelsteuer festgesetzten Beträge sind in dem diesem Artikel beigefügten Verzeichnisse angegeben.

Art. 4. Die Verjährung wird auf die Erhebung der Stempelsteuer nicht erstreckt.

Art. 5. Der Finanzminister wird im Einvernehmen mit den betreffenden Ministern und Oberverwaltenden der abgetheilten Zweige ein alphabetisches Verzeichniß der Akte, Documente und anderen Papiere, welche der Stempelsteuer unterliegen und welche von derselben befreit sind, anfertigen. Dieses Verzeichniß wird durch den Dirigirenden Senat zur allgemeinen Wissenschaft publicirt werden.

II. Capitel.

Von der einfachen Stempelsteuer.

Art. 6. Der einfachen Stempelsteuer zu 40 Kopeken per Bogen unterliegen:

1) Bittschriften, Declarationen (объявленія) Klagen und Beschwerden (жалобы), Antworten, Repliken, Widerlegungen und Erklärungen (отзывы), welche von Privatpersonen, sowie von Gesellschaften, Vereinen und Compagnien in ihren Privatangelegenheiten bei amtlichen Personen und Regierungs-Institutionen, sowol gerichtlichen, als auch administrativen, eingereicht werden, sowie die bei den gedachten Papieren auf Wunsch der Supplicanten oder weil das Gesetz es

verlangt vorgestellten Abschriften a) dieser Papiere selbst und b) der denselben beizufügenden Documente und überhaupt der Beilagen.

Anmerkung. Die Original-Documente und Beilagen unterliegen bei ihrer Vorstellung an Behörden und amtlichen Personen keiner Stempelsteuer.

2) Die von den im Pkt. 1 besagten Institutionen und amtlichen Personen auszureichenden: a) Abschriften von Entscheidungen, Verfügungen und anderen Papieren; b) officielle Auskünfte (справка) aus Acten jeder Art, sowol in Sachen, die noch verhandelt werden, als auch in solchen, die bereits beendet sind, und c) Attestate und Bescheinigungen verschiedener Art, als: Acte, welche den Civilstand und die Persönlichkeit betreffen, Attestate über den Besitz oder den Bestand eines Vermögens, Attestate über das Recht der Benutzung eines Vermögens, zollamtliche Attestate und Documente, Concessions-Attestate zum Betriebe von Gewerben und Beschäftigungen verschiedener Art.

3) Alle Bescheinigungen und Attestate, welche von landschaftlichen, städtischen und ständischen Institutionen auf Ansuchen von Privatpersonen ausgereicht werden, um sie in ihren Privatangelegenheiten bei Regierungsinstitutionen vorzustellen.

4) Acte über die Uebertragung von Loskaufsscheinen und des Rechtes zum Empfang der 5 $\frac{1}{2}$ -procentigen ununterbrochenen Rente, sowie auch über die Uebertragung (Cession) der ununterbrochen zinstragenden Billete der Bauer-Rentenbank des Gouvernements Livland.

5) Vollmachten aller Art, auch die Creditvollmachten (Handels-Reglement Art. 722) nicht ausgeschlossen.

6) Testamente, und in den Ostsee-Gouvernements auch andere ihnen entsprechende Acte (Fideicommissa und Legate).

7) Die Rückrechnungen, von welchen die Rückforderungen der Zahlung von dem Wechsellaussteller für trassirte, zum Termine nicht bezahlte Wechsel begleitet sind (Handels-Reglement Art. 670).

8) Assignationen auf den St. Petersburger Münzhof, welche den Goldwäschern über das ihnen zustehende Gold ausgestellt werden (Reglement über die private Goldgewinnung), (besond. Beilage zum Bd. VII Cod. d. Reichsges. in d. Forts. v. J. 1871).

9) Die den Privatpersonen auszureichenden Meßbücher.

10) Diejenigen Pässe, Billete, Scheine und auf kurze Frist ertheilte Prologationscheine, welche nach dem Paß-Reglement oder nach anderen Gesetzesbestimmungen auf Stempelpapier geschrieben werden (Paß-Reglement Art. 54, 57, 63, 89 Pkt. 2, 118, 128, 129, 130, 137, 139, 194, 195 (Forts. v. J. 1863), 197 (Forts. v. J. 1863), 203, 205, 211 Pkt. 2, 280 Anmerkung 3 (Forts. v. J. 1868), 307 und Ergänzung in d. Forts. v. J. 1863, Pkt. 8 der Beilage zur Anmerk. zum Art. 436 (Forts. v. J. 1863), Bergbau-Reglement Art. 471 (Forts. v. J. 1864). Poschlin. Reglement Art. 464 (Forts. v. J. 1863 Anmerk. IV, Pkt. 3), mit Ausnahme der in dem Art. 13 Pkt. 5 der gegenwärtigen Verordnung angegebenen.

11) Gerichtlich-medizinische und medicinisch-polizeiliche Acte, welche auf Verlangen von Privatpersonen ausgereicht werden.

Art. 7. Der einfachen Stempelsteuer zu 40 Kopeken für jedes Document, unabhängig von der Anzahl der in demselben enthaltenen Bogen, unterliegen die Benachrichtigungen und Eröffnungen, welche von den Regierungs-Institutionen

und amtlichen Personen den Supplikanten als Antwort auf ihre Gesuche ausgereicht werden.

Art. 8. Extrakte, mit Ausnahme derjenigen, welche nach den bestehenden Regeln auf gewöhnlichem Papier (Art. 51 Pkt. 2) oder auf Acten-Stempelpapier (Notar. Ord. Art. 195 und 196, Cod. d. Reichsges. Bd. X, Thl. I, Beil. zum Art. 708, in der Forts. v. J. 1868) ausgereicht werden, sowie Abschriften von Contracten, Verträgen, Abmachungen oder Verschreibungen, sowohl diejenigen, welche den contrahirenden Personen ausgereicht, als auch die, welche zur Attestation vorgewiesen werden, unterliegen der einfachen Stempelsteuer: zu 40 Kop. für jeden Bogen in den Fällen, wo für die Original-Acten oder Documente eine Stempelsteuer von nicht weniger als 40 Kop. per Bogen, und zu 5 Kop. für den Bogen, wenn für die Acten selbst eine Steuer von weniger als 40 Kop. per Bogen bezahlt worden ist.

Art. 9. Folgende Acten und Documente unterliegen der einfachen Stempelsteuer: a. zu 40 Kop. für jeden Bogen — wenn sie über eine Summe von nicht weniger als 50 Rbl. und b. zu 5 Kop. für jeden Bogen — wenn sie über eine Summe von weniger als 50 Rbl. ausgestellt werden:

1) Kaufbriefe, Abjudicationsbescheide, Regulirungsacte oder Besitzurkunden über in der Rußnießung der Bauern befindliche Ländereien, welche von ihnen als Eigenthum erworben werden.

2) Acte über Ländereien, welche die Landbesitzer in Folge der agrarischen Organisation der auf ihren Ländereien angesiedelten Bauern austauschen.

3) Kaufbriefe und Abjudicationsbescheide über Güter, welche aus dem Privatbesitze zu Staats- oder Gemeindezwecken ausgeschieden werden.

4) Acte über die Erwerbung der für Eisenbahnen nothwendigen Ländereien und Gebäude, falls dieselben von solchen Eisenbahnen erworben werden, welche nach den Verordnungen über dieselben oder nach den Statuten der zu ihrer Errichtung gebildeten Gesellschaften nach Ablauf einer festgesetzten Frist unentgeltlich in das Eigenthum der Krone übergehen müssen.

5) Bürgschaften, wenn sie in der Form eines besonderen Actes vollzogen werden.

6) Quittungen über Depositen und über Handgeld.

Art. 10. Der einfachen Stempelsteuer zu 40 Kop., wenn sie über eine Summe von nicht weniger als 50 Rbl., und zu 5 Kop., wenn sie über eine Summe von weniger als 50 Rbl. ausgegeben werden, unterliegen:

1) Actien, Antheilscheine, Obligationen und Pfandbriefe russischer Handels-Industrie- und Credit-Gesellschaften und Compagnien jeder Art, dieselben mögen auf russische oder ausländische Valute ausgestellt sein, für jede Nummer solcher Papiere, sowohl bei ihrer ersten Emission, als auch bei der späteren Umwechslung der au porteur ausgestellten Papiere gegen auf den Namen lautende und umgekehrt, und der alten Papiere gegen neue. Derselben Steuer unterliegen die zu erneuernden Couponsbogen zu diesen Papieren, wenn sie von den Papieren selbst getrennt ausgegeben werden.

Anmerkung. Bei den Unternehmungen, bei welchen Interimsscheine auf den Empfang von Actien und Obligationen bei der allendlichen Bezahlung derselben durch terminliche Einzahlungen ausgereicht werden, wird die Stempelsteuer von diesen Scheinen nach der Anzahl der Actien und Obligationen, auf welche sie ausgestellt sind, erhoben. Bei der späteren Umwechslung der Scheine, für die die Stempelsteuer bereits bezahlt

worden ist, gegen die definitiven Documente, unterliegen die letzteren keiner Stempelsteuer; diejenigen Actien und Obligationen aber, welche zum Umtausch gegen Interimsscheine, die vor Emanirung der gegenwärtigen Verordnung, ohne Zahlung der Steuer emittirt worden sind, ausgegeben werden, unterliegen der Steuer auf allgemeiner Grundlage.

2) Ausländische Fonds, Actien, Obligationen, Interimsscheine über derartige Papiere, für jede Nummer dieser Papiere, sowie die von den Papieren selbst getrennten Couponsbogen zu denselben, sobald sie im Kaiserreich in Umlauf gesetzt werden. Die Circulation derartiger Papiere im Kaiserreich wird ohne Bezahlung der Stempelsteuer für dieselben nicht gestattet.

Art. 11. Die Versicherungspolizen, sowie die sie ersetzenden Rechnungen oder Quittungen und die Abmachungen aller Art in Bezug auf die Versicherung von Fonds, Actien und zinstragenden Papieren unterliegen der einfachen Stempelsteuer zu 40 Kop. für jeden Bogen, wenn die Summe der Versicherungsprämien nicht weniger als 15 Rbl., und zu 5 Kop. per Bogen, wenn die Summe dieser Prämien weniger als 15 Rbl. beträgt.

Art. 12. Die von den Maklern (Handels-Reglemt. Art. 2475) und den Brakern ausgestellten Rechnungen unterliegen der einfachen Stempelsteuer zu 40 Kop. für jeden Bogen, wenn die Summe der Courtagegelder nicht weniger als 15 Rbl., und zu 5 Kop. per Bogen, wenn die Summe dieser Gelder weniger als 15 Rbl. beträgt.

Art. 13. Der einfachen Stempelsteuer zu 5 Kop. für jeden Bogen unterliegen:

1) Bescheinigungen oder Quittungen, welche auf Wunsch der Supplicanten von den Behörden und amtlichen Personen über den Empfang von Gesuchen, von Geld, Documenten und anderen Gegenständen ausgereicht werden.

2) Die kurzen Maklernotizen, welche über Tratten und Rimessen auf Grundlage der Art. 2469 und 2505 des Handels-Reglements. abgefaßt werden und die kurzen Frachtzettel.

3) Acte und Documente, welche von der Erfüllung einer Verpflichtung befreien oder die Erfüllung einer Verpflichtung in ihrem ganzen Umfange oder zu einem Theile bescheinigen (als: Zahlungsquittungen, Rechnungen, welche den Empfang von Geld, Waaren oder eines anderen Vermögensobjectes bescheinigen, u. s. w.), wenn die Summen dieser Acte und Documente mehr als 5 Rubel betragen, und wenn dabei diese Papiere entweder auf Grund mündlicher Verpflichtungen oder auf Grund von schriftlichen Verpflichtungen, aber auf einem von der Verschreibung selbst getrennten Bogen ausgestellt werden.

4) Manifeste, Connoissements und Frachtbriefe, welche den Zollämtern bei den Declarationen von Schiffern und Fuhrleuten eingereicht werden, sowie Connoissements bei Abfertigungen über See ins Ausland und nach anderen russischen Häfen, und Frachtbriefe bei Fluß- und Land-Transporten im Inlande.

5) Folgende Pässe, Billete, Scheine und auf kurze Frist ertheilte Prolongationscheine:

a) Pässe für Personen geistlichen Standes, welche sowol in eigenen, als auch in kirchlichen und Kloster-Angelegenheiten beurlaubt werden (Paß-Reglemt. Art. 68, 75, 77 und 80);

b) Monatliche Reisebillete für Bürger (мѣщанамъ), Bauern, Anstiedler des Gouvernements Bessarabien und Baschkiren (Paß-Reglemt. Art. 118 und 130; Verordnung über die Baschkiren Art. 61 (besondere Beil. zum Bd. IX des Cod.

der Reichsges. in d. Forts. v. J. 1858, Beil. II. zum Art. 1. der allgem. Bauerordnung);

c) Prolongationscheine bis auf zwei Monate für die den Gebieten zugezählten Sibirischen Anstiedler, welche auf Anordnung der Obrigkeit über die Verschiedten erteilt werden (Paß-Reglemnt. Art. 209);

d) Scheine, welche den Nogaiern zu ihrer Entfernung in die benachbarten und inneren Gouvernements auf eine Zeit bis zu vier Monaten ausgereicht werden (Paß-Reglemnt. Art. 299 und 300);

e) Bilette die den Truchmenen, zur Entfernung nach allen Gouvernements, mit Ausnahme des Stavropolschen und Astrachanschen, erteilt werden (Paß-Reglmt. Art. 310);

f) Aufenthaltsscheine für Ausländer, die zu den Equipagen von Rauffahrtsschiffen, welche in unseren Hafenstädten überwintern, gehören; (Paß-Reglemnt. Pkt. 18, Beil. zum Art. 436, Anmerk. in d. Forts. v. J. 1863);

g) Reisebilette, die von den Goldwäschereibesitzern den Arbeitern in den Sibirischen Goldwäschereien ausgestellt werden (Regeln über das Anmieten von Arbeitern für die Sibirischen Goldwäschereien. Anmerk. zum Art. 13) besondere Beil. zum Bd. VII des Cod. d. Reichsges. in der Forts. v. J. 1871, Reglmt. über die private Goldgewinnung, Beil. zur Anm. 2 Art. 110);

h) Pässe für die Entlassung der zur Anstiedelung Verschiedten in die Goldwäschereien (Regeln über das Anmieten von zur Anstiedelung Verschiedten für die Sibirischen Goldwäschereien Art. 1 (Reglmt. über die private Goldgewinnung Beil. zur Anmerk. zum Art. 111);

i) Gebietscheine für die Sibirischen Bauern, welche sich auf Fahrzeuge, Barken, Böte und Flöße zur Arbeit verdingen (Cod. d. Reichsges. Bd. X Thl. 1, Art. 2273).

Art. 14. Der einfachen Stempelsteuer zu 5 Kop. für jeden Bogen unterliegen Acte und Documente:

1) über alle vermögensrechtliche Abmachungen (сдѣлки) überhaupt, sowohl zwischen Privatpersonen, als auch mit der Krone, wenn diese Acte und Documente über eine Summe von weniger als 50 Rbl. vollzogen werden.

2) über Vereinbarungen über eine Conventionalpön im Betrage von weniger als 50 Rbl. (Art. 26).

3) bei Verträgen über die Uebertragung von zwischen Privatpersonen abgeschlossenen contractlichen Verpflichtungen, wenn eine solche Uebertragung durch einen besonderen Act und nicht durch eine Cessions-Ausschrift auf dem Contracte selbst vollzogen wird und wenn die Summe der noch zu erfüllenden Verpflichtungen aus dem zu übertragenden Contracte weniger als 50 Rbl. beträgt.

4) bei Verträgen über persönliche Anmientung, wenn sie über eine Summe von weniger als 50 Rbl. abgeschlossen worden.

Anmerkung. Alle in diesem Artikel angegebenen Acte und Documente über Summen von nicht weniger als 50 Rbl. unterliegen nach Art. 20 dieser Verordnung der proportionalen Stempelsteuer.

III. Capitel.

Von der Stempelsteuer nach der Summe des Actes (Proportionalsteuer).

Abtheilung I.

Von der proportionalen Stempelsteuer für Acte und Documente bei persönlichen Schuldverschreibungen.

Art. 15. Der proportionalen Stempelsteuer unterliegen: Wechsel, Leibbriefe, ohne Verpfändung von beweglichem Vermögen, von den Schuldnern unterschriebene Rechnungen und überhaupt alle Acte und Documente bei persönlichen Schuldverschreibungen (die nicht durch Verpfändung von Vermögensobjecten sichergestellt sind).

Art. 16. Für die im Art. 15 angegebenen Acte und Documente werden 25 Sorten von Wechsel-Stempelpapier, im Preise von 5 Kop. bis zu 36 Rbl. pr. Bogen festgesetzt, entsprechend den in diesen Acten und Documenten verschriebenen Summen, nach dem dem Art. 3 beigefügten Verzeichnisse.

Art. 17. Wenn die in dem Art. 15 aufgezählten Acte und Documente über Summen ausgestellt werden, welche diejenigen übersteigen, die nach dem Verzeichniß für die höchste Sorte von Stempelpapier festgesetzt sind, so müssen diese Acte und Documente auf mehreren Bogen, entsprechend dem Betrage der ganzen Summe, geschrieben werden.

Art. 18. Bei der Ausstellung eines Wechsels in mehreren Exemplaren muß jedes derselben auf Stempelpapier entsprechend der Summe des Wechsels geschrieben werden; das Exemplar des Wechsels jedoch, welches einzig und allein zum Accept übersandt wird, kann auf gewöhnlichem Papier geschrieben werden, wobei indessen die Vorschrift gilt, daß die Rückseite desselben so durchstrichen werden muß, daß auf ihr kein Platz für Indossamente übrig bleibt, und daß oben auf der Vorderseite des Wechsels die Aufschrift zu machen ist: „einzig und allein zum Accept ausgestellt“ (выдамъ единственно для акцептація“).

Art. 19. Bei der Angabe der Summe des Wechsels in finnländischer oder ausländischer Münze wird der Betrag der Stempelsteuer nach der Summe des Wechsels auf Grundlage des in der hier beigefügten Tabelle festgesetzten Werthes dieser Münze berechnet.

Abtheilung II.

Von der proportionalen Stempelsteuer für Acte und Documente bei vermögensrechtlichen und anderen Verträgen, mit Ausnahme der persönlichen Schuldverschreibungen.

Art. 20. Der proportionalen Stempelsteuer unterliegen Acte und Documente: 1) über alle vermögensrechtliche Abmachungen überhaupt, sowol zwischen Privatpersonen, als auch mit der Krone, mit Ausnahme der in den vorhergehenden Artikeln dieser Verordnung aufgezählten, wenn diese Acte und Documente über Summen von nicht weniger als 50 Rbl. vollzogen werden;

2) über Vereinbarungen über eine Conventionalpön (о неустойкѣ) im Betrage von nicht weniger als 50 Rbl. (Art. 26);

3) bei Verträgen über die Uebertragung von zwischen Privatpersonen abgeschlossenen contractlichen Verpflichtungen, wenn eine solche Uebertragung durch einen besonderen Act und nicht durch eine Cessions-Aufschrift auf dem Contracte selbst vollzogen wird, und wenn die Summe der noch zu erfüllenden Verpflichtungen aus dem Contracte nicht weniger als 50 Rbl. beträgt;

4) bei Verträgen über persönliche Anmietung, wenn sie über eine Summe von nicht weniger, als 50 Rbl. abgeschlossen werden;

Art. 21. Für die im Art. 20 aufgezählten Acte und Documente werden 23 Sorten von Actenstempelpapier, im Preise von 1 Rbl. bis zu 660 Rbl. per Bogen festgesetzt, entsprechend der in diesen Acten und Documenten verschriebenen Summen, nach dem dem Art. 3 beigefügten Verzeichnisse.

Art. 22. Wenn die im Art. 20 aufgezählten Acte und Documente über Summen von mehr als 300,000 Rbl. ausgestellt werden, so müssen sie auf zwei oder mehr ineinandergelegte Bogen geschrieben werden; der Gesamtpreis dieser Bogen muß der ganzen Summe des Actes oder Documentes entsprechen.

Abtheilung III.

Von der Bestimmung des Preises des Stempelpapiers für Acte und Documente bei persönlichen Schuldverschreibungen, vermögensrechtlichen und anderen Verträgen.

Art. 23. Der Preis des Stempelpapiers für Acte und Documente bei persönlichen Schuldverschreibungen, sowie bei vermögensrechtlichen und anderen Verträgen, welche der proportionalen Stempelsteuer unterliegen (Art. 15 und 20), wird nach der Summe, über welche ein Act oder ein Document dieser Art abgeschlossen wird, für die ganze Zeit, während welcher seine Wirksamkeit dauern soll, bestimmt.

Art. 24. Wenn nach irgend einem Acte oder Documente die Zahlung einer gewissen Summe periodisch (jährlich, monatlich u. s. w.) im Laufe einer bestimmten Zeit stattfinden soll, so wird der Preis des Stempelpapiers für einen solchen Act oder ein solches Document nach dem Gesamtbetrage der in demselben stipulirten Zahlungen, jedoch nicht für eine längere Zeit als für 12 Jahre bestimmt; wenn aber der Act oder das Document, nach welchem die periodischen Zahlungen stattfinden, keinen Termin festsetzt, so wird der Preis des Stempelpapiers nach dem 12-jährigen Betrage der stipulirten Summen bestimmt.

Anmerkung. Der Preis des Stempelpapiers für ohne Fristangabe für Rechnung der Reichs-Landessteuer abgeschlossene Contracte, wird nach dem 3jährigen Betrage der in denselben stipulirten Zahlungen bestimmt.

Art. 25. Wenn bei dem Abschluß eines Vertrages die nach demselben zu zahlende Summe nicht zum Voraus bestimmt werden kann (z. B. wenn in demselben stipulirt wird, daß Materialien zum ausbedungenen Preise in einer solchen Quantität, wie sie später erforderlich ist, gestellt, oder Arbeiten nach der Bestimmung der Behörde oder Person, die dieselben anordnet, ausgeführt werden sollen), so wird nur die einfache Stempelsteuer zu 40 Kop. erhoben, es muß dann aber bei der schließlichen Abrechnung aus dem Betrage die proportionale Stempelsteuer nach Abzug des Betrages der bezahlten einfachen Stempelsteuer entrichtet werden.

Art. 26. Betreffs der Zahlung der Stempelsteuer für Vereinbarungen über eine Conventionalpön (о неустойкѣ) werden folgende Regeln beobachtet: 1) bei der Niederschreibung selbst der Vereinbarung über eine Conventionalpön wird, sofern nur diese Vereinbarung nicht in einem anderen Acte enthalten ist, nur die einfache Stempelsteuer gezahlt, und zwar: zu 40 Kop. — wenn die Summe der festgesetzten Conventionalpön nicht weniger als 50 Rbl., und zu 5 Kop. — wenn sie weniger als 50 Rbl. beträgt, und 2) bei der Erfüllung der Vereinbarung über eine Conventionalpön, in welcher Form sie auch abgefaßt sein mag, wird die proportionale Acten- oder die einfache Steuer von 5 Kop. (Art. 14 Pkt. 2 und Art. 20 Pkt. 2) erhoben, entsprechend der Summe der wirklich zu zahlenden Conventionalpön, nach Abzug jedoch des Betrages der Stempelsteuer, welcher bei der Niederschreibung der Vereinbarung gezahlt worden ist.

Art. 27. Wenn der Gegenstand eines Vertrages, seiner Natur nach einer Abschätzung in Geld nicht unterliegt, und überhaupt, wenn in einem Acte oder Documente die Summe desselben gar nicht bestimmt werden kann, so wird ein solcher Act oder ein derartiges Document auf Stempelpapier zu 40 Kop. geschrieben.

Art. 28. Als die Summe eines Actes oder eines Documentes, welcher oder welches den Uebergang des Eigenthumsrechts an unbeweglichen oder beweglichen Vermögensobjecten zum Gegenstande hat, wird der von den Personen, die an dem Vertrage theilnehmen, angegebene Werth des übergehenden Vermögens, angenommen, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo dieser Werth niedriger ist, als die im Art. 38 festgesetzte gesetzliche Abschätzung; in diesen Fällen wird der Preis des Stempelpapiers nach der Summe der gesetzlichen Abschätzung des Vermögensobjectes bestimmt. Im Speciellen wird als die Summe des Actes, unter Beobachtung der obigen Regel, angenommen: 1) bei Acten über den Verkauf eines Vermögensobjectes — der Preis, für welchen dasselbe erworben wird; 2) bei Acten über einen Tausch — der in dem Acte angegebene Werth desjenigen auszutauschenden Vermögensobjectes, welches den höheren Werth hat; 3) bei Acten über eine Theilung, Schenkung, Abfindung, oder Uebergabe eines Vermögens als Aussteuer — der in dem Acte angegebene Werth des Vermögens, welches getheilt, geschenkt, mit welchem Jemand abgefunden, oder welches als Aussteuer übergeben wird; 4) bei Acten über den Verkauf von Vermögensobjecten im öffentlichen Ausbot — der Preis, zu welchem das Vermögensobject dem Erwerber zugesprochen wird; 5) bei Acten über den Uebergang von Capitalien — die Capitalsumme allein.

Anmerkung. Bei der Bestimmung des Preises eines auf Grund eines Actes übergehenden Vermögensobjectes, werden diejenigen Schulden des einen contrahirenden Theils, oder diejenigen aufgelaufenen Rückstände, deren Zahlung der andere Theil übernimmt, in den Betrag des Preises eingeschlossen, mit Ausnahme der im Punkte 3 des Artikels 28 genannten Acte, welchen von dem Werthe der Vermögensobjecte die Summe der auf ihnen ruhenden Schulden und Rückstände ausgeschlossen wird.

Art. 29. Als die Summe eines Actes über die Abtretung und den Verkauf eines vormaligen Jesuiten-Gutes wird die für die Uebergabe des Gutes ausbedungene Summe nebst der Summe, von welcher die sechsprocentige Zahlung zur Kronscasse entrichtet wird, angenommen, wenn diese beiden Summen zusammen genommen nicht weniger betragen, als die im Art. 38 festgesetzte gesetzliche Ab-

schätzung; im entgegengesetzten Falle aber die der gesetzlichen Abschätzung entsprechende Summe.

Art. 30. Als die Summe eines Actes oder Documentes über den verabredeten Verkauf eines Vermögensobjectes (о продажѣ имущества — Vorcontracte) wird der Preis, für welchen dasselbe verkauft wird, angenommen.

Art. 31. Als die Summe des Actes oder Documentes über die Vergebung eines Vermögensobjectes in Arrende oder über die Vermietung desselben, wird die Gesamtsumme der in dem Acte oder Documente für den Besitz oder die Benutzung dieses Vermögensobjectes vereinbarten Zahlungen angenommen, unter Beobachtung der im Art. 24 angegebenen Regel.

Art. 32. Als die Summe eines Actes oder Documentes über die Vergebung eines Vermögensobjectes zu unentgeltlichem Besitz und Benutzung wird die in dem Acte oder Documente bestimmte Summe der Revenüen angenommen, die aus dem Vermögensobjecte erlangt werden kann, unter Beobachtung der im Art. 24 angegebenen Regel. Die in dem Acte zur Bestimmung des Betrages der zu entrichtenden Stempelsteuer angegebenen Revenüen darf nicht weniger als 6% der gesetzlichen Abschätzung des Vermögensobjectes (Art. 38), und bei garantirten zinstragenden Papieren nicht weniger, als die Höhe der Procente, für welche die Garantie ertheilt worden ist, betragen. Wenn ein Vermögensobject, das gar keine Revenüen eintragen kann, zu unentgeltlichem Besitz und Benutzung vergeben wird, so wird der Act oder das Document auf Stempelpapier zu 40 Kop. geschrieben.

Art. 33. Als die Summe der Acte und Documente bei Verträgen über Bodrädde und Lieferungen wird die Summe aller vereinbarten Zahlungen angenommen mit Beobachtung der im Art. 24 angegebenen Regel.

Art. 34. Als die Summe der Acte und Documente über Anleihen und Schuldverschreibungen jeder Art (Wechsel, Leibbriefe, Pfandverschreibungen, Verschreibungen über Darlehn gegen Pfand, Schuldscheine, unterschriebene Rechnungen u. dgl. m.) wird die Summe angenommen, über welche der Act oder das Document ausgestellt ist.

Art. 35. Als die Summe eines Actes oder Documentes über persönliche Anmietung wird die Summe der Entschädigung für die ganze Zeit, für welche die Anmietung stattfindet, und wenn die Frist der Anmietung nicht festgesetzt ist, die jährliche Zahlung angenommen.

Art. 36. Als die Summe eines Actes oder Documentes einer Societät (товарищества) in welchem das Grundcapital festgesetzt ist, wird die Summe dieses Capitals, bei einem Vertrage mit einem Einleger bei einer Societät auf Glauben — die Summe der Einlage angenommen.

Art. 37. Als die Summe der Acte oder Documente über die Uebertragung von zwischen Privatpersonen abgeschlossenen contractlichen Verpflichtungen wird die Summe der noch zu erfüllen verbliebenen Verpflichtungen aus dem übertragenen Contracte angenommen.

Art. 38. Als gesetzliche Abschätzung eines Vermögensobjectes, das den Gegenstand eines Actes oder Documentes bildet, werden angenommen:

- 1) für Ländereien — die in der hier beigefügten Tabelle angegebenen Preise;
- 2) für anderweitige Immobilien, sowohl in städtischen Ansiedelungen, als auch außerhalb derselben — die Preise, welche in den Abschätzungen für die Erhebung der Landes- oder Stadt- Steuern, oder der Staatssteuer angegeben

sind, wobei diejenige dieser Abschätzungen anzunehmen ist, welche die höhere ist; bei dem Nichtvorhandensein solcher Abschätzungen aber — der Preis, welcher in dem Acte über die letzte Erwerbung des Immobils angegeben ist, oder die Versicherungssumme mit einem Zuschlag von einem Drittel der Abschätzungssumme für den Werth des Platzes, des Fundamentes u. s. w.;

3) für Actien, Obligationen und andere Werthpapiere (mit Ausnahme der Reichs-Creditbilletts und der Reichsschatzbilletts) — die in der vom Finanzministerium angefertigten Tabelle angegebenen Preise, zu welchen diese Papiere als Unterpfand bei Kronen-Podrädden und Lieferungen angenommen werden;

4) für die unbeweglichen Güter (недвижимыя имѣнія) in den Gouvernements Kurland, Livland und Estland — der Preis dieser Güter, welcher in der nach den hierfür festgesetzten Regeln vollzogenen Abschätzung angegeben ist.

Art. 39. Bei der Festsetzung des Preises des Stempelpapiers für Acte, welche Ländereien in den Kreisen zum Gegenstande haben, wird eine halbe Dessätine für eine ganze gerechnet, ein Areal aber, welches kleiner als eine halbe Dessätine ist, wird nicht in Anrechnung gebracht.

Art. 40. In Acten, welche Ländereien betreffen, die in verschiedenen Kreisen eines und desselben oder verschiedener Gouvernements belegen sind, muß die Anzahl der Dessätinen und der Preis der Ländereien für jeden Kreis gesondert angegeben werden.

Art. 41. Es ist verboten, auf einem Bogen mehrere verschiedene Acte oder Documente zu schreiben, sowie in einen und denselben Act oder ein und dasselbe Document mehrere verschiedenartige Artikel, die gesonderte Verträge zum Gegenstande haben, aufzunehmen; über jeden derartigen Vertrag muß auch ein besonderer Act oder ein besonderes Document aufgenommen und dafür die gesetzliche Stempelsteuer gezahlt werden.

Art. 42. Wenn ein Act oder Document, welcher oder welches nach Art. 15 und 20 gesetzlich auf Stempelpapier geschrieben werden muß, nicht auf einem Bogen geschrieben werden kann, so muß der erste Bogen den Werth haben, der dem Preise des in dem Acte oder Documente angegebenen Vermögensobjectes oder Vertrages entspricht, für die übrigen Bogen aber wird eine Stempelsteuer gezahlt: von 40 Kop. — wenn der Act oder das Document selbst dieser Steuer im Betrage von nicht weniger als 40 Kop., und von 5 Kop. — wenn das Document einer Stempelsteuer von weniger als 40 Kop. unterliegt.

IV. Capitel.

Exemptionen von der Stempelsteuer.

Abtheilung I.

Exemptionen von der Stempelsteuer überhaupt.

Art. 43. Es werden von der Stempelsteuer für Verhandlungen, Acte und Documente verschiedener Art, sowie bei Abfassung von Schulverschreibungen und anderen Verträgen befreit: Die nomadischstrenden und wandernden Fremdvölker in Sibirien, die Kirgisen in den Provinzen Akmolinsk, Turgaisk, Semipalatinsk

und Uralst und die im Mesenschen Kreise des Gouvernements Archangel wohnhaften Samojeden, mit Ausnahme der Sachen betreffend Forderungsklagen zwischen diesen Fremdvölkern und anderen Personen.

Abtheilung II.

Exemptionen von der einfachen Stempelsteuer.

1) Exemptionen für einige Sachen in allen oder einzelnen Ressorts und Institutionen.

Art. 44. Es unterliegen nicht der Stempelsteuer: die schriftlichen Relationen, welche Privatpersonen und Anstalten auf Grundlage der allgemeinen Gesetze und besonderen Statuten mit den Regierungs-Institutionen in Angelegenheiten dieser letzteren führen müssen; die seitens dieser Institutionen und amtlichen Personen von Privatpersonen und Anstalten verlangten Auskünfte, Reverse und Rechenschaft, sowie die Abschriften von Entscheidungen, Verfügungen und anderen Documenten, welche von den Regierungs-Institutionen und amtlichen Personen den Privatpersonen, unabhängig von dem Wunsch derselben, übersandt werden.

Art. 45. Von der Stempelsteuer werden befreit Gesuche und die anderen im Art. 6 Punkt 1 angegebenen Papiere, sowie die resolvirenden Papiere (разрешительныя бумаги):

1) in allen Ressorts in Sachen betreffend Verbrechen und Vergehen (Criminalproceßordn. v. 20. November 1864 Art. 984);

2) in Sachen betreffend die Militairpflicht;

3) in Sachen betreffend die Rückzahlung irgend welcher bei den Kronscassen ungebührig eingeflossener Steuern);

4) in Sachen betreffend die Anstellung von Personen geistlichen Standes und den Bau von Gotteshäusern und Bethäusern aller Confessionen;

5) in Sachen betreffend die Organisation des Bauernstandes und die Gemeinde-Verwaltung der Bauern, welche sowohl bei den Friedensvermittlern, in deren Versammlungen und in den Gouvernements-Sessionen für Bauersachen, als auch in den Ministerien des Kaiserlichen Hofes, der Apanagen, des Innern, der Reichsdomainen, der Finanzen und des Krieges und den ihnen untergeordneten Institutionen, in der Hauptbehörde für den Loskauf und im Hauptcomité für die Organisation des Bauernstandes verhandelt werden;

6) in den Lehranstalten aller Ressorts in Sachen, die sich nicht auf die Deconomie dieser Anstalten oder auf die Anstellung im Dienste bei denselben beziehen;

7) in der Reichsbank, deren Abtheilungen und Comptoirs, in der Reichs-Schuldentilgungs-Commission, sowie in den Reichs-Depositens- und Leihcassen in Sachen betreffend die Operationen dieser Institute;

8) in Sachen betreffend die Generalvermessung der in gemeinschaftlichem Besitze befindlichen Ländereien, sowie in Sachen betreffend den freiwilligen Austausch und die freiwillige Abtretung von Ländereien.

Anmerkung. Diese Exemption erstreckt sich auch auf Vollmachten, die zur Beivohnung bei einer gütlichen Specialvermessung ausgestellt werden, sie erstreckt sich aber nicht auf Appellationsfachen und auf die Declarationen über

gütliche Vereinbarungen (полюбовныя сказки) in Betreff der Abtretung von Ländereien (Messgef. Art. 348 und 414 Cod. d. Reichsges. Bd. X, Thl. III).

Art. 46. Von der Stempelsteuer werden befreit:

1) in den nach den Verordnungen vom 20. November 1864 gebildeten Gerichtsinstitutionen — die Kronz-Verwaltungen (Civilproceßordnung Art. 879 und 1282);

2) in den Gouvernements, wo die Gerichtsordnungen vom 20. November 1864 noch nicht eingeführt sind — die Kronz-Verwaltungen, das Apanagen- und das Hof-Messort, die Klöster, die Archiereihäuser und andere geistliche Verwaltungen, die Stadt- und Landgemeinden in Sachen, die in der für die Krone festgesetzten Ordnung verhandelt werden.

Art. 47. Von der Stempelsteuer werden befreit:

1) die Papiere, welche in einer Insolvenzsache von der für insolvent erklärten Person bis zur Beendigung der Sache in Betreff ihrer Insolvenz und von dem vereidigten Curator eingereicht worden; die resolvirenden Papiere auf die Gesuche des für insolvent Erklärten und auf die Vorstellungen des vereidigten Curators, sowie die Berichte, Vorstellungen und Mittheilungen der Concursverwaltung und die resolvirenden Papiere auf dieselben.

2) die Gesuche, Erklärungen und anderen Papiere, welche von den Creditoren bei der Concursverwaltung eingereicht werden, sowie die resolvirenden Papiere, die ihnen von dieser Behörde ausgereicht werden.

Anmerkung. Bei Forderungsklagen, die von den Concursverwaltungen erhoben und bei Forderungsklagen, die bei diesen Verwaltungen angebracht werden, sind diese Verwaltungen nicht von der Stempelsteuer befreit.

2) Exemptionen für einige Institutionen in allen Sachen derselben.

Art. 48. Von der Stempelsteuer werden Gesuche und die anderen, im Pkt. 1 Art. 6 angegebenen Papiere, sowie die resolvirenden Papiere in Sachen befreit, die verhandelt werden:

1) bei den russischen Gesandtschaften, Legationen und Consulaten;

2) bei den Friedensgerichts-Institutionen (въ мировыхъ судебныхъ установленияхъ);

3) bei den Vormundschafts-Institutionen;

4) bei den örtlichen Bauerbehörden (Gebiets- und Dorfbehörden);

5) bei den örtlichen Institutionen der Fremdvölker.

3) Exemptionen für einzelne Papiere und Documente.

Art. 49. Von der Stempelsteuer werden die Attestate und Abschriften befreit, welche mit besonderen Steuern verschiedener Benennung zum Besten des Reichsschatzes belegt sind.

Art. 50. Von der Stempelsteuer werden die Eingaben und Zahlungsscheine (объявленія и платежныя свидѣтельства) befreit, bei welchen Privatpersonen Zahlungen bei den Kronscassen machen, sowie die Bescheinigungen oder Quittungen über den Empfang von Geld, Gesuchen, Documenten und anderen

Papieren, welche von den Behörden und amtlichen Personen obligatorisch, unabhängig von dem diesbezüglichen Wunsche der Privatpersonen, ausgereicht werden.

Art. 51. Von der Stempelsteuer werden befreit:

- 1) Vollmachten zur Führung von Sachen bei den Friedensrichtern und den Versammlungen dieser Richter;
- 2) Extracte aus dem Krepstbuche des Notariatsarchivs, welche über Acte, die nach der früheren Ordnung bei den Krepst-Expeditionen (у крѣпостныхъ дѣлъ) vollzogen worden sind, an Stelle der Originalacte, welche im Notariatsarchiv verbleiben, ausgereicht werden (Allerh. am 27. Juni 1867 bestät. Regeln über die Ordnung der Einführung der Notariatsordnung Art. 9);
- 3) Urkunden über die Constituirung eines Schiedsgerichts (третейскія записи);

Art. 52. Von der Stempelsteuer werden befreit:

- 1) Gesuche um Auszahlung des verdienten Unterhalts (Gage) oder der Pension, jedoch ist dieses nicht auf Gesuche um neue Bewilligung eines Unterhalts oder einer Pension oder um Zulage zu denselben auszudehnen;
- 2) Vollmachten zum Empfang des Unterhalts, von Belohnungen, Pensionen, Unterstützungen und anderen Summen, welche dienstlich zur Auszahlung an Civil-, Militair- und Marine-Beamten, sowie an die Wittwen und Waisen derselben bestimmt sind.

Art. 53. Von der Stempelsteuer werden eximirt:

- 1) Acte und Documente, welche von der Erfüllung einer Verpflichtung befreien, oder die vollständige oder theilweise Erfüllung derselben bescheinigen, wenn die Summe dieser Acte nicht mehr als 5 Rbl. beträgt;
- 2) die von Dienstboten vorgestellten Rechnungen über von ihnen gemachte häusliche Ausgaben.

Art. 54. Von der Stempelsteuer werden befreit — die ununterbrochen rententragenden Billete der Bauer-Rentenbank des Gouvernements Livland.

Art. 55. Von der Stempelsteuer werden befreit diejenigen Obligationen von Eisenbahngesellschaften bei ihrer ersten Emission, welche die Stantsregierung zu einem bestimmten Preise anbehält, um sie für ihre Rechnung nach ihrem Ermessen zu emittiren.

Art. 56. Von der Stempelsteuer werden befreit:

1) Billete zum Fällen von Holz und zur Anfertigung von Fabrikaten in Kronsförsten und zum Landtransport von Forst-Fabrikaten und -Materialien, mit Ausnahme des Transportes derselben von einem Flusse zum andern;

2) Billete zu verschiedenartigen Nebenbenutzungen der Kronsförsten (als: zum Sammeln von Pilzen, Beeren, Nüssen, Eicheln, Laub, zur Gewinnung von Moos, zum Aufstellen von Bienenstöcken u. s. w.) mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo über derartige Benutzungen besondere Verträge abgeschlossen werden;

3) Documente, welche sich auf die Gewinnung von Schwefelkies und Schwefel aus Schichtenlagern, beziehen;

4) Transportdocumente: Bei der Salzaccise (Passirscheine (пропуски, ярлыки), Frachtbriefe, Assignationen zum Empfang von Salz, Scheine zum Transport von Salz), bei der Getränkeaccise (Scheine zum Transport von Branntwein, Acte über den Export von Spiritus ins Ausland) und bei der Tabaccsaccise (Scheine zum Transport von russischem und transkaukasischem Taback);

5) Passirscheine (пропуска), welche den Salzhandlern zum Transport von Salz aus den in den Provinzen Uralst, Akmolinsk, Turgaisk und Semipalatinsk befindlichen Seen ausgestellt werden;

6) Duplicate und Abschriften von Declarationen, Connoissemerten, Frachtbriefen und Angaben im Zollressort, für deren Originale bereits die Stempelsteuer bezahlt worden ist;

7) Anmeldungen über die Verladung und andere Zolldocumente, welche sich auf zollfreie Exportwaaren beziehen, sowie Zollpassirscheine (таможенные ярлыки) für Waaren, welche auf kleinen Fahrzeugen zum örtlichen Gebrauch angeführt werden;

8) Scheine über die Besichtigung von Sachen in den Zollämtern, welche auf Grundlage des Zollreglements ausgestellt werden (Art. 1226 Anmerk. 3);

9) Frachtbriefe, welche den Chefs der Flußschiffahrts-Distanzen bei der Erhebung der $\frac{1}{4}$ % Flußschiffahrtssteuer vorgewiesen werden:

10) Frachtbriefe, welche von Kronsinstitutionen und amtlichen Personen für durch Lieferanten und Fuhrleute zu befördernde Frachten ausgestellt werden.

Art. 57. Von der Stempelsteuer werden befreit:

1) Gesuche und Anzeigen von Privatpersonen und Anstalten, welche bezüglich der Correspondenzen bei dem Postdepartement und anderen Postinstitutionen eingereicht werden, die auf diese Gesuche und Anzeigen resolvirenden Papiere, sowie die Versicherung der über die Post zu versendenden Briefe, Gelder, Documente und Päckchen und die Vollmachten zum Empfang von Correspondenzen.

2) Beschwerden über nicht gehörige Beförderung von Telegrammen, Forderungen wegen Rückzahlung des Geldes für dieselben, sowie die auf diese Beschwerden und Forderungen resolvirenden Papiere.

Art. 58. Von der Stempelsteuer werden die Versicherungsdocumente befreit, welche bei der obligatorischen gegenseitigen Versicherung von Besitzthümern ausgereicht werden.

Art. 59. Von der Stempelsteuer werden befreit die Declarationen und Attestate, bei welchen die gesetzliche Anzahl Exemplare von Druckschriften den Censurcomités übersandt werden, sowie die Bescheinigungen der Censurcomités über den Empfang der gedachten Exemplare und die Billete dieser Comités, welche die Herausgabe der Schriften gestatten.

Art. 60. Von der Stempelsteuer werden befreit:

1) diejenigen Pässe, Billete und Scheine, welche nach den bestehenden Gesetzesbestimmungen mit besonderen für sie festgesetzten Steuern belegt sind (Paß-Reglement Art. 187, 362, 415, 475; Poschlin-Reglement in d. Forts. vom Jahre 1863 Art. 464, Anmerk. IV. Pft. 2);

2) verschiedenartige Reisescheine für Bürger (мъщанамъ), Anstiedler und Fremdvölker in den Fällen, welche im Paß-Reglement (Art. 115 Pft. 2, Pft. 3 der Beilage zum Art. 117 (in der Fortsetzung vom Jahre 1868), 135, 136, und Anmerkung in der Fortsetzung vom Jahre 1864, 191, 253, 259, 299, 300, 303, 304 Anmerk. (Fortf. v. J. 1863), 305, 310, 311) und in den Regeln über die Ordnung für die Entlassung der Bauergemeindeglieder in den Ostseegouvernements zu zeitweiliger Entfernung vom 9. Juli 1863 (vollst. Sammlg. der Gesetze Nr. 39849) §§ 1, 2, 5, 7 und 15 angegeben sind.

3) Gesuche und Forderungen wegen Ertheilung von Pässen, mit Ausnahme der ausländischen, sowie die diesen Gesuchen und Forderungen beigefügten Abschriften von Documenten;

4) Scheine zur Entfernung, welche beurlaubten Soldaten ausgereicht werden;
5) Scheine und Pässe zum Aufenthalt für Soldatenfrauen;
6) Pässe für die Wittwen und Waisen von Offizieren, die auf Invalidenunterhalt standen, sowie von Beamten des Civilressorts, welche Pensionen aus den Summen des Comités zur Fürsorge für verdienstvolle Beamten erhalten haben;

7) Billete zur Entfernung für die Handwerker der Kronshüttenwerke, welche in Folge der Schließung eines Hüttenwerks oder der Verminderung der Thätigkeit desselben ohne Arbeit geblieben sind;

8) Scheine zur Entfernung für Hüttenwerksleute, welche auf Grundlage der am 8. März 1861 Allerh. bestät. Verordn. über die Bevölkerung der Kronshüttenwerke des Ressorts des Finanzministeriums (besond. Beil. zum Bd. IX. des Cod. d. Reichsges. in d. Forts. v. S. 1863) von dem obligatorischen Dienste mit dem Rechte der Verabschiedeten entlassen worden sind;

9) Legittimations-Billete und Bücher oder andere derartige Scheine, welche den Grenzbewohnern Rußlands und derjenigen Staaten, mit denen eine deraufge Convention abgeschlossen worden ist, ausgereicht werden;

10) Polizeiliche Personalitätsbescheinigungen (полицейскія свидѣтельства о самоличности);

11) Arbeits-Bücher und Hefte (рабочія книжки и тетради);

12) Gesundheitspatente, welche bei der Entlassung aus der Quarantaine ertheilt werden, Impfscheine und Todtenscheine;

13) Medicinische Krankheitsattestate, welche Personen ausgereicht werden, die berufen werden, um bei Gericht die Pflichten von beeidigten Beisitzern, Sachverständigen und Zeugen zu erfüllen.

Art. 61. Von der Stempelsteuer werden befreit Belobigungen (одобрения), welche von den Gemeinden den Predigern und Kirchendienern ertheilt werden.

Art. 62. Von der Stempelsteuer werden befreit:

1) Klagen und Gesuche, die Seiner Kaiserl. Majestät unterbreitet werden (Verordn. für die Bittschriften-Commission Art. 12 Cod. d. Reichsges. Bd. I, Thl. 2);

2) Klagen und Beschwerden, welche obrigkeitlichen Personen während ihrer Revision der Gouvernements, Provinzen und Kreise verabreicht werden;

3) Anzeigen über Mißbräuche zum Nachtheil des Kronshütten- oder allgemeinen Interesses.

4) Exemptionen für einzelne Institutionen und Personen.

Art. 63. Von der Stempelsteuer werden bezüglich der in dem Art. 6 Pkt. 1—3 und Art. 7 genannten Papiere und Documente befreit:

1) alle in festgesetzter Ordnung concessionirte Armenanstalten, Wohlthätigkeitsanstalten und Anstalten der allgemeinen Fürsorge;

2) diejenigen Personen, denen vom Gerichte das Armenrecht zuerkannt worden ist — in den Sachen, in welchen ihnen dieses Recht zugesprochen worden ist und auf so lange, bis die Person, der ein Attestat auf das Armenrecht ertheilt worden ist, bei veränderten Umständen, zahlungsfähig wird (Civil-Proceß-Ordn. v. 20. Nov. 1864 Art. 880 und 886).

Art. 64. Von der Stempelsteuer werden befreit:

1) Bescheinigungen oder Attestate von der Dienstobrigkeit oder der Gemeindeverwaltung über die Unzulänglichkeit der Mittel einer Person zur Führung einer Sache, welche von Personen, die das Armenrecht genießen wollen, bei Gericht vorgestellt werden, und überhaupt Armuthszeugnisse, sowie auch die Gesuche um Ertheilung dieser Bescheinigungen und Zeugnisse;

2) Gesuche von Personen, die von irgend einem Unglück, als von Feuersbrünsten, Ueberschwemmungen, Mißwachs u. s. w. betroffen worden sind und um Unterstützung bitten, sowie von Personen, welche um Annahme zur unentgeltlichen öffentlichen Versorgung nachsuchen, und die auf diese Gesuche resolvirenden Papiere;

3) Gesuche, welche bei dem Comité für die Verwundeten von Personen eingereicht werden, auf welche sich der Schutz dieses Comité's erstreckt, und bei dem Comité zur Fürsorge für verdienstvolle Beamte — von Personen, die um Bewilligung einer Pension aus den Summen dieses Comité's ansuchen, sowie die auf diese Gesuche resolvirenden Papiere;

4) Kirchliche Zeugnisse: a) über die Geburt und Taufe von Kindern, die den Findelhäusern des Vormundschaftsraths der Anstalten der Kaiserin Marie übergeben werden, und b) über die Geburt und Taufe der Kinder von Untermilitärs, von niederen Officianten des Militair- und Marinedienstes, des Postressorts und anderer Commandos und Behörden, und die Gesuche und Ausreichung solcher Zeugnisse;

5) die von den obgenannten Untermilitärs und niederen Officianten eingereichten Gesuche um Anstellung im Dienste, um Beurlaubung oder Verabschiedung, um Ausreichung von Bescheinigungen oder Attestaten darüber, um Niederlassung, um Gewährung von Unterstützungen und um Auszahlung der Gage oder Pension, sowie die Gesuche ihrer Frauen, Wittwen und verwaisenen Töchter um Gewährung von Unterstützungen oder Pensionen und die auf diese Gesuche resolvirenden Papiere;

Anmerkung. Diese Exemption erstreckt sich nicht auf Kanzelleiofficianten und auf die Freiwilligen in den Truppen;

6) Gesuche von Soldatenfrauen um Nachforschungen nach ihren Männern.

7) Gesuche um Pensionen, um Wittwen- und Waisengehalt und um Aufnahme der Kinder in den Dienst, welche von den Wittwen und Waisen von Offizieren, die auf Invalidenunterhalt standen, und von Beamten des Civilressorts, die Pensionen aus den Summen des Comité's zur Fürsorge für verdienstvolle Beamte erhalten haben, eingereicht werden, sowie die auf diese Gesuche resolvirenden Papiere;

Art. 65. Auf Requisitionen der österreichischen Obrigkeiten, die auf diplomatischem Wege erfolgt sind, oder auf Relationen der Grenzautoritäten werden Zeugnisse über die Taufe, Trauung und den Tod verschiedener Personen und andere derartige Attestate von den russischen Behörden für österreichische Unterthanen ohne Zahlung der Stempelsteuer ausgereicht. Diese Exemption soll sich jedoch nicht auf diejenigen österreichischen Unterthanen erstrecken, welche ihren Aufenthalt innerhalb der Grenzen des russischen Kaiserreichs haben und selbst um die Ausreichung der Attestate, deren sie benöthigt sind, in festgesetzter Ordnung bitten können, noch auch auf die mizten Unterthanen. Reciproc müssen auch die in Oesterreich auf gewöhnlichem Papier ausgereichten Attestate bei uns als

gültig angenommen werden, wenn die dortige Staatsregierung sie von der Stempelsteuer befreit.

Abtheilung III.

Exemptionen von der (gewöhnlichen und proportionalen) Stempelsteuer bei vermögensrechtlichen Verträgen.

Art. 66. Von der Stempelsteuer werden befreit:

1) Schenkungsacte jeder Art, welche zum Besten der Staatscasse und zum Besten von Anstalten vollzogen werden, die für Rechnung der Krone oder mit Unterstützung aus der Kronscasse unterhalten werden, sowie von Anstalten, die von Gemeinden, Ständen oder Privatpersonen unterhalten, aber von durch die Staatsregierung ernannten Personen verwaltet werden;

2) Loskaufs- und Schenkungs-Verträge zwischen den zeitweilig verpflichteten Bauern und den Gutsbesitzern, auf deren Ländereien sie angesiedelt sind, sowie auch Verträge über die Einzahlung von nachträglichen Loskaufungs-Zahlungen;

3) Abjudicationsbescheide über Ländereien, welche sich in der Nutzung der ehemaligen Waffenschmiede und Handwerker der Tulaschen, Schemschen, Gestroreffischen und Kaimalowskischen Fabrik befanden;

4) Verträge, über Landparzellen, welche Bauern, sowol einzelne als auch in ganzen Gemeinden, von den Gutsbesitzern, auf deren Ländereien sie angesiedelt sind, miethen;

5) Miethverträge über Landarbeiter-Dienste oder Dienststellen in der Landwirthschaft;

6) Acte über den Austausch von Ländereien bei der gütlichen Specialvermessung, sowie über den Austausch von bäuerlichen Streuländereien in den Ostseegouvernements;

7) Vereinbarungen, welche von Fabrikanten mit Bauern über Abgabe von Materialien an letztere zur Bearbeitung abgeschlossen werden.

Abtheilung IV.

Exemptionen von der proportionalen Stempelsteuer bei Acten und Documenten über persönliche Schuldverschreibungen.

Art. 67. Der im Art. 15 festgesetzten proportionalen Stempelsteuer unterliegen nicht Bescheinigungen über Einlagen, auf Termin und ohne Termin, sowie Cassen-Ordres und überhaupt diejenigen Geld-Transferte innerhalb des Kaiserreichs, bei denen die Zahlung nicht später als 5 Tage nach Sicht festgesetzt ist.

V. Capitel.

Von der Erhebung der Stempelsteuer.

Abtheilung I.

Von der Art und Weise der Erhebung der Stempelsteuer.

Art. 68. Die Erhebung der Stempelsteuer geschieht:

1) Durch den Verkauf der festgesetzten Stempelmarken;

2) durch den Verkauf von Stempelpapier;

3) durch die Entgegennahme der Stempelsteuer, in gewissen Fällen (Art. 70—74, 79—83), in baarem Gelde.

Art. 69. Für die der Stempelsteuer unterliegenden Gesuche, Declarationen, Beschwerden, Erklärungen und andere zur Sachverhandlung gehörende Papiere, welche bei Behörden und amtlichen Personen eingereicht werden, sowie für die Papiere, die den Privatpersonen von den Behörden oder amtlichen Personen als Antwort auf deren schriftliche oder mündliche Gesuche ausgereicht werden (Art. 6 Pkt. 1—3, Art. 7 und 8) kann die Stempelsteuer sowol durch diesen Papieren angelegte Stempelmarken, als auch durch den Gebrauch von Stempelpapier zur Abfassung der Papiere entrichtet werden. Dem entsprechend muß bei einem schriftlichen oder mündlichen Gesuche oder einer Declaration, wenn darin das Verlangen einer Antwort über die Entscheidung, die darauf zu erfolgen hat, gestellt ist, eine Marke oder ein Bogen Stempelpapier zu 40 Kop. für die Antwort (Art. 7) vorgestellt werden, wenn der Supplikant nicht außer der Antwort noch die Ausreichung von Documenten, Acten oder Abschriften verlangt; wenn er jedoch solche verlangt, so müssen noch soviel Marken oder Bogen vorgestellt werden, als für derartige Documente oder Acte auf Grundlage des Art. 6 Pkt. 2 und des Art. 8 festgesetzt sind.

Art. 70. Die Behörden und amtlichen Personen können von Privatpersonen, die im Kaiserreiche leben, Acte und Documente jeder Art auf gewöhnlichem Papier und ohne Marken sowol entgegennehmen, als auch ihnen ausreichen: 1) wenn der SupPLICANT eine Quittung der Kentei über den Empfang des Geldes für das Papier oder für die Marken, welches oder welche der Supplikant verlangt hat, vorstellt; diese Quittung wird nur dann ausgestellt, wenn aus irgend einem Grunde in der Kentei das verlangte Papier oder die verlangten Marken nicht vorhanden sind, und 2) wenn die dem Supplikanten auszureichenden Documente, Benachrichtigungen oder Eröffnungen, sowie das abermalige Gesuch, das er einreicht, bereits durch überflüssige Marken, die auf dem ersten von ihm eingereichten Gesuche um Ausreichung der gedachten Documente aufgeklebt waren, bezahlt worden sind (Art. 88).

Art. 71. Für Papiere, welche aus dem Großfürstenthum Finnland an Behörden und amtliche Personen des Kaiserreichs gesandt werden, muß die Stempelsteuer in dem durch die gegenwärtige Verordnung festgesetzten Betrage entrichtet werden, wobei zur Bezahlung der Stempelsteuer für diese Papiere es gestattet ist, anstatt des Gebrauchs von Stempelmarken oder von Stempelpapier, nach den allgemeinen Regeln (Art. 69), denselben die nach dieser Verordnung zu zahlende Steuer in baarem Gelde beizufügen.

Art. 72. Für Papiere, welche an amtliche Personen und Behörden von Personen gesandt werden, die sich im Auslande befinden, kann die Stempelsteuer durch Beifügung einer Quittung des russischen Consuls oder des diplomatischen Agenten über die Einzahlung der dem Betrage der Stempelsteuer entsprechenden Summe oder durch Beifügung von baarem Gelde entrichtet werden.

Art 73. Falls Gesuche und andere im Art. 6 Pkt. 1 angegebene Papiere ohne Bezahlung der Stempelsteuer oder mit unvollständiger Bezahlung derselben eingereicht werden, sowie falls bei einem Gesuche, das eine Antwort verlangt, nicht die gehörige Anzahl Marken oder Stempelbogen vorgestellt wird, so wird die Verhandlung betreffs derartiger Gesuche in den Administrativbehörden und

bei den amtlichen Personen beanstandet, bis die zu zahlende Steuer durch Ueber- sendung einer Erklärung mit Beifügung der Marken, der Stempelbogen oder der Quittung über die Bezahlung der Steuer entrichtet ist. Ueber eine solche Bean- standung setzt die Behörde oder die Person, die das Gesuch empfangen hat, den Supplikanten unverzüglich in Kenntniß mit Angabe des Betrages der beizutrei- benden Steuer. Nach Empfang der nachträglichen Steuerzahlung wird die Sach- verhandlung sodann in festgesetzter Ordnung fortgesetzt.

Anmerkung. 1. Die Justizbehörden verfahren, wenn die Supplicanten die Regeln über die einfache Stempelsteuer nicht beobachten, auf Grundlage der Art. 269, 270 und 756 der Civilproceßordnung v. November 1864 und des Art. 53, 60, 267 Pkt. 11 und 13, Art. 268 und Beilage zur Anmerk. 2 zum Art. 14 (in d. Forts. v. J. 1868) des Bd. X Thl. II der Cod. der Reichsges.

Anmerkung 2. Den Ministern, Oberverwaltenden der abgetheilten Zweige, sowie den General-Gouverneuren, Gouverneuren, Provinzialchefs und Stadtbefehlshabern wird es anheimgestellt, denjenigen der in diesem Artikel gedachten Gesuche, welche ihrem Inhalte nach von ihnen als einer un- verzüglichen Erledigung unterliegend erachtet werden, den gesetzlichen Fort- gang zu geben, und ist dann die zu zahlende Stempelsteuer von den Supplicanten bei der Mittheilung der schriftlichen Antwort beizutreiben.

Art. 74. Die Erhebung der Stempelsteuer von Actien, Antheilscheinen, Obligationen, Interimsscheinen und Pfandbriefen russischer Gesellschaften und Compagnien (Art. 10 Pkt. 1) geschieht unter Aufsicht der von der Staatsregierung zur Controlirung der Anzahl und der Summe dieser im Umlauf zu setzenden Papiere bevollmächtigten Personen, und wird durch Aufdrückung eines Stempels auf jedes derselben beurkundet. Auf die der Steuer nicht unterliegenden Papiere drücken die Bevollmächtigten einen besonderen, eine solche Exemption bescheinigenden Stempel.

Art. 75. Die Bezahlung der Stempelsteuer für ausländische zinstragende Papiere (Art. 10 Pkt. 2) liegt dem ersten Empfänger derselben in Rußland ob und geschieht durch Aufklebung von Stempelmarken.

Art. 76. Für Acte, welche nach der Hausordnung (домашнимъ порядкомъ) vollzogen werden und dabei auf Grundlage dieser Verordnung der einfachen Stempelsteuer von 5 Kop. unterliegen, wird diese durch Aufklebung der entspre- chenden Marke unter Beobachtung der im Art. 92 festgesetzten Regel entrichtet; die Bezahlung für häusliche Acte, welche der einfachen Stempelsteuer von 40 Kop. unterliegen, kann nach Wunsch derjenigen, die die Steuer für den Act bezahlen, vermittelt Stempelpapiers oder Stempelmarken geschehen; im letzteren Falle ist dann ebenfalls die im Art. 92 festgesetzte Regel zu beobachten.

Art. 77. Für Acte, welche nach der Hausordnung vollzogen werden und dabei auf Grundlage des gegenwärtigen Gesetzes der proportionalen Stempel- steuer (Wechsel- wie auch Actensteuer) unterliegen, wird die Steuer durch Nie- derschreibung der Acte auf dem entsprechenden Stempelpapier entrichtet.

Anmerkung. Für die von Schuldnern unterschriebenen Rechnungen kann die Stempelsteuer auch durch Anlegung der entsprechenden Anzahl Marken unter Beobachtung der im Art. 92 festgesetzten Regel entrichtet werden.

Art. 78. Die Bezahlung der Stempelsteuer für Acte, welche nach der Krepost- oder Notariatsordnung vollzogen und zur Attestation vorgestellt werden,

kann mittelst Stempelpapiers oder Stempelmarken geschehen, je nach dem Wunsch derer, die die Steuer für den Act bezahlen.

Art. 79. Für im Großfürstenthum Finnland vollzogene Acte, welche der Erfüllung im Kaiserreiche unterliegen, wird die in dieser Verordnung festgesetzte Stempelsteuer bei der Vorstellung der Acte zur Attestation entrichtet, wenn sie aber nicht zur Attestation vorgestellt werden, so vor irgend einer Erfüllung des Actes innerhalb der Grenzen des Kaiserreichs. Im letzteren Falle geschieht die Bezahlung der Stempelsteuer entweder durch Einzahlung des zu errichtenden Geldes bei der Kentei, welche auf dem Documente eine Aufschrift über den Betrag der eingezahlten Steuer und die Zeit der Einzahlung derselben macht, oder durch Anlegung der entsprechenden Anzahl Marken, die in der im Art. 89 angegebenen Ordnung cassirt werden (погашаются).

Art. 80. Für Acte, welche außerhalb der Grenzen Rußlands abgefaßt werden, wird die Stempelsteuer bei ihrer Vorweisung zur Attestation in Rußland durch Beifügung von Stempelpapier zu diesen Acten oder durch Anlegung von Marken an dieselben bezahlt. Wenn diese Acte nicht zur Attestation vorgewiesen werden, so wird die Stempelsteuer vor irgend einer Erfüllung derselben, entweder in baarem, bei der Kentei einzuzahlenden Gelde, welchenfalls die Kentei auf dem Documente eine Aufschrift über den Betrag der eingezahlten Steuer und die Zeit der Einzahlung derselben macht, — oder durch Anlegung von Marken entrichtet, die nach den Regeln des Art. 89 cassirt werden.

Anmerkung. Bei der Bezahlung der Steuer für einen Act durch Beifügung von Stempelpapier, macht die amtliche Person, welche denselben zur Attestation empfängt, auf der ersten Seite dieses Stempelpapiers eine Aufschrift darüber, zu welchem Acte dasselbe gehört, mit Angabe des Jahres, Monats und Datums der Attestation des Actes selbst.

Art. 81. Die im vorhergehenden Artikel (80) festgesetzte Regel erstreckt sich auch auf Acte, die in der Armee während eines Feldzuges, oder auf Schiffen während der Campagne abgefaßt werden.

Art. 82. Für Acte und Documente, die der Bezahlung der Stempelsteuer bei der allendlichen Abrechnung aus demselben unterliegen (Art. 25 und 26), wird diese Steuer in baarem Gelde nicht später als einen Monat vom Tage der allendlichen Abrechnung ab, bei der Kentei eingezahlt, welche auf dem Act eine Aufschrift über den Betrag des eingezahlten Geldes und die Zeit der Einzahlung desselben macht.

Art. 83. Für im Auslande ausgestellte und behufs der in Rußland zu leistenden Zahlung eingesandte Wechsel, andere kaufmännische Verpflichtungsscheine über Geldzahlungen (торговые денежные обязательства), Leihbriefe und andere persönliche Schuldverschreibungen jeder Art, welche nach den Regeln der gegenwärtigen Verordnung der Zahlung der proportionalen Stempelsteuer unterliegen, wird diese Steuer bezahlt: 1) bei trassirten Wechseln — durch Beifügung zu denselben eines oder mehrerer Stempelbogen, deren Werth der in dem Wechsel angegebenen Summe entspricht und auf denen die Acceptation des Wechsels geschrieben werden muß; 2) bei einfachen Wechseln, Leihbriefen und anderen persönlichen Schuldverschreibungen — durch Entrichtung, bei der Vorstellung dieser Documente in Rußland zur Attestation, der Stempelsteuer in dem Betrage, welcher dem Werthe der Sorte des Stempelpapiers, auf welchem nach den Regeln dieser Verordnung das Document hätte geschrieben werden müssen, entspricht;

wenn aber das Document nicht zur Attestation vorge stellt wird, so durch Einzahlung der Stempelsteuer in dem gedachten Betrage bei der Kentei oder durch Beifügung von Stempelpapier des gehörigen Werthes, bevor in Rußland das Document übertragen oder protestirt oder irgend eine andere Handlung in Bezug auf das Document vorgenommen wird; der Betrag der eingezahlten Steuer und die Zeit der Einzahlung derselben wird auf dem Documente selbst vermerkt. Wenn für die gedachten Documente nicht mehr als ein Rubel an Stempelsteuer zu zahlen ist, so ist es erlaubt, anstatt der Bezahlung der Stempelsteuer für dieselben, in der obgedachten Art und Weise, die Steuern für das Document durch Aufkleben von Stempelmarken auf dasselbe zu entrichten, wobei die Marken aufgeklebt werden müssen: bei trassirten Wechsln — vor Präsentation derselben zur Acceptation, und bei den übrigen Documenten — nicht später als ehe dieselben zur Attestation vorge stellt werden, oder bevor innerhalb der Grenzen Rußlands die Uebertragung des Documentes, oder der Protest oder irgend eine andere Handlung in Betreff des Documentes vollzogen wird.

Anmerkung. Bei Bezahlung der Stempelsteuer für Documente über die im Punkte 2 dieses Artikels 83 gedachten Schuldverschreibungen durch Beifügung von Stempelpapier, macht die Person, welche die Steuer für das Document bezahlt, auf der ersten Seite des beigefügten Stempelpapiers eine Aufschrift darüber, zu welchem Documente dasselbe gehört.

Abtheilung II.

Von den Stempelmarken und deren Gebrauch.

Art. 84. Die Stempelsteuermarken haben auf ihrem oberen Theile: a) das Reichswappen und b) einen Stempel, welcher den Preis der Marke angiebt; der untere Theil besteht aus einem kleinen Raum reinen Papiers, auf welchem die im Art. 86 festgesetzte Aufschrift gemacht wird.

Art. 85. Die Marken werden eine neben der anderen auf der ersten Seite des Papiers oder Documentes aufgeklebt und sogleich nachdem sie aufgeklebt worden sind, cassirt (погашаются).

Art. 86. Die Cassation (погашение) der Marken geschieht folgendermaßen: einer von Denjenigen, die das Papier oder Document unterschrieben oder unterzeichnet oder abgeschrieben haben (одна изъ подписавшихъ бумагу или документъ, или рукоприкладчиковъ, или же переписчиковъ), bemerkt auf dem unteren Theile einer jeden aufgeklebten Marke die Zeit der Niederschreibung des Documentes, d. h. das Jahr, den Monat und das Datum. Es bleibt dem Willen derjenigen, die die Papiere oder Documente einreichen, überlassen, auf den Marken ihren Vor- und Familiennamen, sowie die Art des Papiers oder Documentes hinzuzufügen. In der Aufschrift darf nichts ausgestrichen, durchgestrichen oder hinzugeschrieben sein.

Art. 87. Die Behörde oder die amtliche Person bewerkstelligt bei der Entgegennahme des Papiers oder Documentes eine nachträgliche Cassation der Marken mittelst kreuzweiser Durchstreichung jeder Marke derart, daß die Enden des Kreuzes auf das Papier selbst hinübergehen, und vermerkt auf dem unteren Theile jeder Marke die Zeit des Empfanges des Documentes, wenn dieses nicht von demjenigen, der das Papier einreicht, selbst angegeben ist.

Art. 88 Die Bezahlung der Stempelsteuer vermittelt Marken für die allendlichen Papiere, welche auf von Privatpersonen eingegangene Gesuche, Declarationen u. dgl. ausgehen, wird durch das Aufkleben von Marken auf diese Gesuche und Declarationen selbst ersetzt. Wenn ein Gesuch oder eine Declaration einem Supplicanten aus irgend einem Grunde retradirt wird, ohne daß ihm die erbotenen Documente ausgereicht werden, so werden dem Supplicanten, wenn er ein neues Gesuch in Betreff desselben Gegenstandes einreicht, die von ihm auf das erste Gesuch aufgeklebten Marken, angerechnet bis auf eine: es muß dann aber dem neuen Gesuche oder der neuen Declaration das erste Gesuch oder die erste Declaration als Beweis dessen beigelegt werden, daß die Steuer bereits in gehöriger Weise bezahlt, eine Erfüllung auf dieselbe aber nicht erfolgt ist.

Art. 89. Behufs Bezahlung der Steuer durch Marken für Papiere und Documente, welche von Behörden und amtlichen Personen ohne desfallige schriftliche Gesuche der Privatpersonen ausgereicht werden, sowie für Bescheinigungen, welche von Behörden und amtlichen Personen über die Entgegennahme von Gesuchen u. s. w. ausgestellt werden (Art. 13 Pkt. 1), wird von dem Supplicanten die festgesetzte Anzahl von Marken des erforderlichen Werths gefordert, welche von der Behörde oder der amtlichen Person selbst, in Gegenwart des Supplicanten, aufgeklebt und cassirt werden, wobei von der Behörde oder der amtlichen Person die oben festgesetzte Aufschrift auf den unteren Theil der Marke gemacht und der obere Theil derselben ins Kreuz durchstrichen wird. In derselben Ordnung werden cassirt: Seitens der Makler und Braker — die Marken auf den von ihnen ausgestellten Rechnungen und kurzen Notizen (Art. 12 und 13 Pkt. 2); Seitens der ersten Empfänger von ausländischen zinstragenden Papieren (Art. 75) und Documenten über Schuldverschreibungen (Art. 83 und 91), sowie Seitens derjenigen Personen, in deren Händen sich im Großfürstenthum Finnland oder außerhalb der Grenzen Rußlands ausgestellte Documente (Art. 79 und 80) befinden — die Marken auf diesen Papieren und Documenten.

Art. 90. Die Aufsicht über den Gebrauch der Marken für Krepost-, Notariats- (авочные) und solche Acte, die zur Attestation präsentirt werden, wird den amtlichen Personen, welche diese Acte attestiren oder vollziehen, übertragen (Art. 106).

Art. 91. In den Fällen, wo für im Auslande ausgestellte und zur Bezahlung nach Rußland gesandte Documente über persönliche Schuldverschreibungen, für welche der Betrag der Stempelsteuer 1 Rbl. nicht übersteigt (Art. 83), diese Steuer durch Aufklebung von Stempelmarken bezahlt wird, müssen diese Marken in der im Art. 89 festgesetzten Ordnung unverzüglich durch den ersten Empfänger, bevor das Document einer anderen Person übergeben und der Wechsel zum Accept präsentirt wird, aufgeklebt und cassirt werden. Sie werden auf die Rückseite des Documentes und zwar, falls auf dieser Seite noch nichts geschrieben ist, auf den oberen Rand des Bogens aufgeklebt, im entgegengesetzten Falle aber unmittelbar unter der letzten Aufschrift (Indossation u. s. w.) dergestalt, daß über der Marke kein Raum zu irgend einer neuen Aufschrift übrig bleibt. Der erste Empfänger des Documentes, welcher die Marke aufklebt, schreibt seine Indossation oder anderweitige Aufschrift unter die Marke. Der Raum, welcher auf der einen, oder auf beiden Seiten der Marken freibleibt, wird in der Höhe dieser letzteren derart kreuzweise durchstrichen, daß es unmöglich ist, eine Indossation oder andere Aufschrift neben der Marke zu machen.

Art. 92. Auf denjenigen 1) häuslichen, der einfachen Stempelsteuer unterliegenden Acten und Documenten und 2) von den Schuldnern unterschriebenen Rechnungen, — für welche die Stempelsteuer durch Aufkleben von Marken bezahlt wird, muß die Unterschrift — auf den ersteren, eines der Theilnehmer am Vertrage, und auf den letzteren, des Schuldners — durch alle aufgeklebten Marken durchgehen. Im Fall der Nichtbeobachtung dieser Regel wird ein solches Document so angesehen, als ob für dasselbe die Stempelsteuer gar nicht bezahlt wäre.

Art. 93. Die ausführliche Ordnung für den Gebrauch und die Cassation der Stempelmarken auf den in dieser Verordnung angegebenen Grundlagen wird durch eine besondere Instruction des Finanzministers bestimmt, die durch den Dirigirenden Senat zur allgemeinen Wissenschaft publicirt wird.

VI. Capitel.

Von der Anfertigung, der Aufbewahrung, der Versendung, dem Verkaufe und der Vernichtung des Stempelpapiers und der Stempelmarken.

Art. 94. Das Stempelpapier jeder Benennung und Gattung und die Stempelmarken werden in der Expedition für Anfertigung der Staatspapiere angefertigt und gestempelt.

Anmerkung. Die Blankete zu Wechsell, Leibbriefen und anderen Verpflichtungsscheinen über Geldzahlungen (денежные обязательства) können nur auf Stempelpapier, das in der Expedition für Anfertigung der Staatspapiere bereitet worden ist, angefertigt werden.

Art. 95. Alle Anordnungen in Bezug auf die Anfertigung, Aufbewahrung, Versendung, den Verkauf und die Vernichtung von Stempelpapier und Stempelmarken werden durch das Departement der nichtskladmäßigen Steuern getroffen, bei welchem sich zur Entgegennahme, Aufbewahrung und Verabfolgung von Stempelpapier und Marken eine Stempelrentei befindet.

Art. 96. In den Renteien und Zollämtern werden Stempelpapier und Marken zu den festgesetzten Preisen nur gegen baares Geld verkauft und unverzüglich nach Verlautbarung des Verlangens verabfolgt.

Art. 97. Außer den Renteien und Zollämtern können auch die Stadtämter oder die Dumen, die Landschaftsämter, die Gebietsverwaltungen, die Notare, die Börsenmakler und andere Behörden und Institutionen, nach Uebereinkommen des Finanzministeriums mit den betreffenden Ressorts, sowie Privatpersonen auf Grundlage der Regeln, die durch eine besondere Instruction werden festgesetzt werden, Stempelpapier und Marken verkaufen.

Art. 98. Die Behörden und Personen, welche Stempelpapier und Marken verkaufen, dürfen dieselben nicht vermittelt einer Aufschrift aus einer Werth-Kategorie in eine andere versetzen und eine ergänzende Zahlung entgegennehmen, sondern müssen Papier und Marken genau von derjenigen Sorte verabfolgen, welche man von ihnen verlangt.

Art. 99. Die Verantwortlichkeit für die Unversehrtheit des Stempelpapiers und der Marken wird unmittelbar denjenigen Behörden und Personen auferlegt, denen die Aufbewahrung derselben übertragen ist.

Art. 100. Die ausführliche Ordnung für die Anfertigung, Aufbewahrung, Versendung, den Verkauf und die Vernichtung des Stempelpapiers und der Marken, sowie den Umtausch verdorbener Stempelbogen gegen neue, wird durch eine besondere Instruction des Finanzministers bestimmt.

Art. 101. Die Ordnung für die Rechnungsführung und Rechenschaftsablegung in Bezug auf die Anfertigung und den Verbrauch von Stempelpapier und Marken wird bis zur Herausgabe eines allgemeinen Rechnungs-Codex nach gegenseitigem Uebereinkommen des Finanzministers und des Reichscontroleurs festgesetzt.

VII. Capitel.

Von den Strafen für Verletzung der Regeln über die Stempelsteuer.

Art. 102. Die in den Art. 579—581, 588 und 590 des Strafgesetzbuches (Ausg. v. J. 1866) angegebenen Regeln finden Anwendung bei Mißbräuchen sowol in Bezug auf Stempelpapier als auch auf Stempelmarken.

Art. 103. Der des wissentlichen Gebrauchs oder Verkaufs von Marken, die bereits gebraucht worden sind, Schuldige unterliegt den für Betrug (мошенничество) festgesetzten Strafen.

Art. 104. Amtliche Personen, welche dem Verkauf von Stempelpapier und Marken vorstehen und durch schlechte Anordnung oder durch Sorglosigkeit es dahin kommen lassen, daß ein Mangel an denselben für den Verkauf eintritt, unterliegen dem Abzuge einer Tertialgage.

Art. 105. Amtliche Personen, welche sich der Annahme von Gesuchen und Beilagen zu denselben zur Verhandlung, mit Verletzung der Regeln über die Stempelsteuer, sowie der Ausreichung von Papieren, für welche die Stempelsteuer gar nicht oder nicht zum Vollen bezahlt ist, mit Ausnahme der Fälle, in welchen dieses durch die Regeln der gegenwärtigen Verordnung ausdrücklich gestattet ist, — schuldig machen, sind verpflichtet, den der Kronscasse durch solche ihre Handlungsweise verursachten Verlust zu ersetzen und unterliegen außerdem das erste Mal — einer Bemerkung, das zweite Mal — einer strengen Bemerkung, das dritte Mal — einem Verweise, und das vierte Mal — der Entfernung vom Amte.

Art. 106. Bei Krepost-, Notariats- (авочнымъ), oder solchen Acten, die zur Attestation präsentirt worden sind, unterliegen die amtlichen Personen, welche den Act mit Verletzung der Regeln über die Stempelsteuer vollzogen oder attestirt haben:

1) wenn die Stempelsteuer zur gehörigen Zeit gar nicht entrichtet oder wenn der Act, der Forderung des Geschs entgegen, auf gewöhnlichem Papiere geschrieben worden ist — einer Geldstrafe in dem zehnfachen Betrage der festgesetzten Steuer oder des Werthes des Stempelpapiers, auf welchem der Act hätte geschrieben sein müssen;

2) wenn die Stempelsteuer zwar zur gehörigen Zeit, aber in einem geringeren Betrage, als nach dem Gesetze zu zahlen gewesen wäre, entrichtet, oder wenn der Act auf Stempelpapier von geringerem Werthe, als erforderlich, geschrieben worden ist — einer Geldstrafe in dem zehnfachen Betrage des Unterschiedes zwischen

der bezahlten und der festgesetzten Stempelsteuer oder des Unterschiedes zwischen dem Werthe des Papiers, auf welchem der Act geschrieben worden ist, und dem Werthe des Papiers, auf welchem er hätte geschrieben werden müssen.

Art. 107. Sowohl die Personen, welche eine häusliche Verschreibung mit Verletzung der Regeln über die Stempelsteuer ausgestellt, als auch die, welche dieselbe angenommen haben, sowie alle diejenigen, auf welche ein derartiger Act durch Cessionsaufschriften und andere Abmachungen übergegangen ist, unterliegen eine jede einer Geldstrafe: wenn die Stempelsteuer gar nicht bezahlt ist — im zehnfachen Betrage der festgesetzten Steuer, und wenn die Steuer nicht zum Vollen bezahlt ist — im zehnfachen Betrage des Unterschieds zwischen der bezahlten und der festgesetzten Steuer.

Anmerkung. Eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel wird hinsichtlich derjenigen Personen zugelassen, welche mit Verletzung der Regeln über die Stempelsteuer die im Art. 13 Pkt. 3 gedachten Documente, welche von der Erfüllung einer Verpflichtung befreien oder die Erfüllung derselben in ihrem ganzen Umfange oder zu einem Theile bescheinigen, sowohl ausgestellt, als auch angenommen haben. Diese Personen unterliegen einer Geldstrafe: wenn die Stempelsteuer gar nicht bezahlt ist — im dreifachen Betrage der festgesetzten Steuer, und wenn die Steuer nicht zum Vollen bezahlt ist — im dreifachen Betrage des Unterschieds zwischen der bezahlten und der festgesetzten Steuer.

Art. 108. Wenn entdeckt wird, das Leihbrieft oder Wechsel und andere kaufmännische Verpflichtungsscheine über Geldzahlungen (торговья денежные обязательства) auf den Namen von Personen, die sich in Rußland oder in ausländischen Staaten aufhalten, ohne Bezahlung der Stempelsteuer oder mit nicht voller Bezahlung der festgesetzten Steuer ausgestellt worden sind, oder daß für derartige Documente, nach ihrem Empfang in Rußland, die Stempelsteuer entweder gar nicht oder nicht zum Vollen entrichtet worden ist, so unterliegen die dessen Schuldigen und zwar: bei Documenten, welche in Rußland auf den Namen von Personen, die sich in Rußland aufhalten, ausgestellt sind — die Aussteller, die Empfänger und die Personen, auf welche diese Documente durch Cessionsaufschriften oder auf eine andere Art übergegangen sind; bei Documenten, welche in Rußland auf den Namen von Personen, die sich im Auslande befinden, ausgestellt sind; — nur die Aussteller, und bei Documenten, welche im Auslande ausgestellt sind — die ersten Empfänger, die Acceptanten und die Personen, auf welche diese Verschreibungen durch Cessionsaufschriften oder auf eine andere Art übergegangen sind, einer Geldbuße: wenn die Stempelsteuer gar nicht bezahlt war — im zehnfachen Betrage der festgesetzten Steuer, und wenn die Steuer nicht zum Vollen bezahlt war — im zehnfachen Betrage des Unterschieds zwischen der bezahlten und der festgesetzten Steuer.

Art. 109. Wenn bei einem einzig und allein zum Accept abgeforderten Exemplar eines Wechsels die im Art. 18 festgesetzten Regeln nicht beobachtet worden sind, so unterliegen sowohl die Personen, welche ein solches Wechsel-Exemplar ausgestellt, als auch die, welche es acceptirt haben, einer Geldstrafe im zehnfachen Betrage der Steuer, welche nach der Summe, auf welche der Wechsel lautet, zu zahlen gewesen wäre.

Art. 110. Der Zahlung einer Geldstrafe im zehnfachen Betrage der festgesetzten Steuer oder des Unterschiedes zwischen der festgesetzten und der bezahlten Steuer unterliegen:

1) Personen, welche einen Depositalschein (сохранную росписку) anstatt eines Leibbriefes ausgestellt und angenommen haben, sowie Personen, auf welche dieser Schein durch eine Cessionsausschrift oder auf eine andere Art übergegangen ist;

2) sowohl amtliche, als auch Privatpersonen für Verletzung der Regel über die Bezahlung der proportionalen Steuer bei der allendlichen Abrechnung aus einem Vertrage, dessen Summe bei dem Abschlusse desselben nicht bestimmt werden konnte (Art. 25) und bei der allendlichen Abrechnung betreffs einer Vereinbarung über eine Conventionalpön (Art. 26);

3) Personen, welche schuldig befunden werden, die im Art. 10 genannten zinstragenden Papiere ohne Zahlung der verordneten Stempelsteuer für dieselben in Circulation gesetzt zu haben.

Art. 111. Die Beitreibung der in den Art. 107 — 110 festgesetzten Geldstrafen von Privatpersonen für Verletzungen, die von den allgemeinen Gerichts- oder Friedensrichter-Institutionen entdeckt worden sind, geschieht durch diese Institutionen selbst auf allgemeiner Grundlage; Administrativbehörden oder amtliche Personen, die solche Verletzungen entdeckt haben, aber schreiten zur gerichtlichen Verfolgung der Schuldigen nur in den Fällen, wenn die letzteren nicht innerhalb zweier Wochen von dem Tage ab, wo ihnen die bemerkte Verletzung mitgetheilt worden ist, eine Quittung der Kentei über die Einzahlung der von ihnen zu zahlenden Strafe vorweisen.

Art. 112. Die Vorgesetzten der amtlichen Personen, von denen die in den Art. 105, 106 und 110, Pkt. 2 und 3 angegebenen Verletzungen der Regeln über die Stempelsteuer begangen worden sind, schreiten zu einer gerichtlichen Verfolgung der Schuldigen nur in den Fällen, wenn die letzteren nicht innerhalb zweier Wochen von dem Tage ab, wo ihnen die bemerkte Verletzung mitgetheilt worden ist, eine Quittung der Kentei über die Einzahlung der von ihnen zu zahlenden Strafe vorweisen.

Art. 113. Wenn eine Verletzung der Regeln über die Stempelsteuer, welche die Beitreibung einer Geldstrafe nach sich zieht, nach dem Tode der dieser Verletzung schuldigen Person entdeckt wird oder die Anordnung selbst wegen Beitreibung dieser Strafe nach dem Tode dieser Person getroffen werden muß, so wird von den Erben dieser Person nur die Summe beigetrieben, welche dem Betrage der zu zahlen gewesenen Stempelsteuer entspricht.

Unterscrieben: Vorsitzer des Reichsraths Constantin.

Verzeichniß

der Sorten des Stempelpapiers

Wechsel-Stempelpapier (Art. 16).

Sorten des Papiers.	Summe der Acte.		Werth des Bogens.	
1. Bis		50 Rbl.		5 Kop.
2. Mehr als	50 bis	100 "		10 "
3. "	100 "	200 "		15 "
4. "	200 "	300 "		25 "
5. "	300 "	400 "		35 "
6. "	400 "	500 "		45 "
7. "	500 "	600 "		50 "
8. "	600 "	700 "		60 "
9. "	700 "	800 "		70 "
10. "	800 "	900 "		75 "
11. "	900 "	1,000 "		80 "
12. "	1,000 "	1,500 "	1 Rbl.	30 "
13. "	1,500 "	2,000 "	1 "	70 "
14. "	2,000 "	3,200 "	2 "	50 "
15. "	3,200 "	4,000 "	3 "	50 "
16. "	4,000 "	6,400 "	4 "	50 "
17. "	6,400 "	8,000 "	6 "	— "
18. "	8,000 "	10,000 "	7 "	50 "
19. "	10,000 "	12,000 "	9 "	— "
20. "	12,000 "	15,000 "	10 "	50 "
21. "	15,000 "	20,000 "	14 "	— "
22. "	20,000 "	25,000 "	18 "	— "
23. "	25,000 "	30,000 "	22 "	— "
24. "	30,000 "	40,000 "	28 "	— "
25. "	40,000 "	50,000 "	36 "	— "

Acten=Stempelpapier (Art 21).

Summe der Acte.		Werth des Bogens.			
Von mehr als	50 bis	300 Rbl.	1 Rbl.	—	Kop.
	300	900	2	—	—
"	900	1,500	3	50	—
"	1,500	2,000	4	50	—
"	2,000	3,000	7	—	—
"	3,000	4,500	10	—	—
"	4,500	6,000	13	—	—
"	6,000	7,500	17	—	—
"	7,500	9,000	20	—	—
"	9,000	10,000	23	—	—
"	10,000	12,000	26	—	—
"	12,000	13,000	30	—	—
"	13,000	15,000	33	—	—
"	15,000	18,000	40	—	—
"	18,000	21,000	45	—	—
"	21,000	30,000	65	—	—
"	30,000	45,000	100	—	—
"	45,000	60,000	135	—	—
"	60,000	90,000	200	—	—
"	90,000	120,000	265	—	—
"	120,000	150,000	330	—	—
"	150,000	225,000	500	—	—
"	225,000	300,000	660	—	—

Unterscriben: Vorsitzer des Reichsrath Konstantin.

Beilage zu Art. 19.

Tabelle

des Werthes finnländischer und ausländischer Münzen zur Bestimmung der Stempelsteuer für Acte, die auf diese Münzen ausgestellt sind.

Gleich einem russischen Rubel werden erachtet:

4 Mark (400 Penny) finnländisch,	400 Centimes französisch.
38 Pence englisch,	160 Kreuzer österreichisch.
112 Kreuzer süddeutsch,	33 Silbergrosch. (396 Pfennige) preuß.
190 Cent holländisch,	34 Schilling hamburgisch Banco.
37 Schilling schwedisch Species,	90 Schilling schwedisch Banco.
70 Dere schwedisch,	9 Mark (144 Schilling) dänisch.

Unterscriben: Vorsitzer des Reichsraths Konstantin.

Tabelle,

welche die gesetzliche Abschätzung der Ländereien in verschiedenen Gouvernements und Kreisen festsetzt.

Benennung der Gouvernements und Kreise.	Preis einer Dessätine Land.	
	Rbl.	Kop.
1. Archangel.		
Alle Kreise	—	80
2. Astrachan.		
Alle Kreise	1	—
3. Bessarabien.		
Kreis Chotin	15	—
Kischinew, Soroki, Jassy und Orgejew	10	—
Bender	5	—
Akermann	4	50
4. Witebsk.		
Kreise Witebsk, Lepel, Newel und Sebesch	5	—
Meschiga, Dünnaburg, Drissa und Ljuzin	4	50
Gorodok und Polozk	4	—
Welisch	2	50
5. Wilna.		
Alle Kreise	7	50
6. Wladimir.		
Kreise Wladimir und Alexandrow	9	—
Perejaslawl, Sudogda, Schuiff und Murom	6	75
Gorochowez, Melenki, Wásnik, Rowrow, Pokrow, Susdal und Sursjew	5	50
7. Wologda.		
Kreise Wologda und Grásowez	5	50
Kadnikow	1	20
Solwytshogodsk, Welsk, Ustjug, Jarensk Ustjysjolok, Nikolok und Lotma	1	—
8. Wolhynien.		
Kreis Starokonstantinow	18	75
Kremenez	12	—

Benennung der Gouvernements und Kreise.	Preis einer Dessätine Land.	
	Rbl.	Kop.
Wladimir, Dubno, Rowno, Nowograd-Wolhynsk, Schitomir, Saslaw und Ostrog	9	—
Dwrutsch, Rowel und Luzk	8	25
9. Woroneß.		
Kreise Birjutsch, Sadonsk, Semljanak, Korotojak, Nischnedewizk und Pawlowsk	16	—
Walutsk und Woroneß	14	—
Bobrow, Bogutschars und Ostrogoshsak	12	—
Nowochopersk	10	—
10. Wätka.		
Kreise Sarapul, Selabuga und Malmuisch	8	—
Taransk und Urshum	6	—
Nolinsk	4	—
Wätka, Glasow, Drlow, Kotelnitsch und Slobodsk	—	80
11. Grodno.		
Alle Kreise	7	50
12. Jekaterinosslaw.		
Kreis Rostow	15	—
Bachmut, Werchnedneprowsk, Jekaterinosslaw, Nowomoskowsk, Pawlograd und Slawänosferbsk	10	—
Alexandrowsk	8	50
13. Jenisseisk.		
Alle Kreise	1	50
14. Transkaukasien.		
In allen Gouvernements	1	50
15. Irkutsk.		
Alle Kreise	1	50
16. Kasan.		
Kreis Sabrin	15	—
Kosmodemjansk, Swijaschsk, Tetjuschi und Ziwilsk	12	—
Spaszk und Tschistopol	10	—
Tschebofsary	9	—
Laischew und Mamadysch	6	75
Kasan und Bawokofschaisk	6	—

Benennung der Gouvernements und Kreise.	Preis einer Deffätine Land.	
	Rbl.	Kop.
17. Kaluga.		
Kreise Borowst, Kaluga, Roselst, Lichwin, Malojaroslawez, Meschtschowst, Peremyschl und Taruffa	11	—
Schisdra, Medyn und Massalks	6	75
18. Kiew.		
Kreise Kanew, Tscherkassi, Tschigirin und Swenigorodka	20	—
Verditschew, Lipowez, Taraschtscha und Uman	16	25
Skwira und Wasilkow	12	—
Kadomyssl und Kiew	9	75
19. Kowno.		
Alle Kreise	7	50
20. Kostroma.		
Kreise Nerechta, Kineschma, Kostroma und Turgewez	5	50
Bui und Galitsch	4	50
Tschuchloma, Soligalitsch, Kologriw, Wetluga, Makarjew und Warnawin	1	20
21. Kursk.		
Kreise Graiworon, Korotscha, Lgow, Putiml, Rylst, Belgorod, Kursk, Nowooskol, Staroskol, Sudscha, Schtschigry und Fatesh	18	—
Obojan	16	—
Tim	14	—
Dmitrijew	12	—
22. Minsk.		
Alle Kreise	7	50
23. Mohilew.		
Kreis Mstislaw	6	—
Gomel, Klimowitsch, Gorki, Mohilew, Drscha, Senno, Tschauffi und Tscherikow	5	—
Bychow und Rogatschew	2	50
24. Moskau.		
Kreise Bogorodsk, Bronnizy, Kolonna und Moskau	15	—
Podolks und Serpuchow	12	—
Bereja, Wolokolamsk, Dmitrow, Swenigorod, Klin, Moschaisk und Rusa	10	—

Benennung der Gouvernements und Kreise.	Preis einer Dessätine Land.	
	Rbl.	Kop.
25. Nischni-Nowgorod.		
Kreise Sergatsch und Lufjanow	14	—
Gorbatow, Knäginin und Arsamas	6	75
Nischni-Nowgorod, Balachna und Arbatow	5	50
Semenow, Wassil und Matarjew	4	50
26. Nowgorod.		
Kreise Borowitsch, Walbai, Krestzi, Nowgorod, Staraja-Russa, Lichwin und Ischerepomez	2	75
Ustjuschna und Demjansk	1	20
Beloserst und Kirilow	1	—
27. Oloneh.		
Alle Kreise	—	80
28. Orenburg.		
Kreise Troitzk und Ischeljabinsk	7	50
Orenburg	3	—
Werchneuralst und Orsk	2	—
29. Orel.		
Kreise Selez, Liwny, Maloarchangelst und Orel	16	—
Bolchow, Kromy und Mzensk	9	—
Dmitrowsk und Karatschew	6	75
Semsk und Trubtschewsk	6	—
Bränsk	5	—
30. Penza.		
Kreis Sjaransk	18	—
Inssar, Kerenst und Narowitschat	16	—
Moschan	14	—
Krasnoslobodsk, Nischnelomow und Penza	12	—
Ischembar	10	—
Gorodischtsche	6	—
31. Perm.		
Kreise Irbit, Ossa und Schadrinsk	7	50
Krasnoufinsk	4	—
Perm und Iskaterinenburg	2	75
Kungur, Ischerdyn und Schansk	1	20
Kamyschlow, Werchoturje und Solikamsk	1	—

Benennung der Gouvernements und Kreise.	Preis einer Deffätine Land.	
	Rbl.	Kop.
32. Woltawa.		
Das ganze Gouvernement mit Ausnahme des Konstantinogradschen Kreises	15	—
Der Konstantinogradsche Kreis	12	—
33. Podolien.		
Alle Kreise mit Ausnahme des Baltaschen	20	—
Der Baltasche Kreis	15	—
34. Pskow.		
Kreise Welikije-Luki und Pskow	5	—
Porschow	4	50
Noworschew, Dpotschka und Ostrow	4	—
Toropez	2	50
Cholm	1	—
35. Rjasan.		
Kreise Dankow, Michailow, Ranenburg und Rjaschsk	18	—
Pronsk und Skopin	16	—
Saraisk	13	50
Jegorjewsk und Saposchot	11	—
Rjasan	9	—
Rassimow und Spask	6	75
36. St. Petersburg.		
Kreise Peterhof, St. Petersburg und Barskoje-Sjelo	8	—
Famburg	6	—
Schlüsselburg und Nowoladoga	5	—
Luga und Gdow	5	—
37. Samara.		
Kreise Samara, Bugulma, Buguruslan und Stawropol	7	50
Busuluk	4	—
Nikolajewsk	3	—
Nowousen	1	—
38. Saratow.		
Kreise Kusnez und Saratow	10	—
Atkarst, Balaschow, Wolks, Petrowsk, Serdobsk und Chwalynsk	8	75
Kamischin	4	—
Baryzin	3	50

Benennung der Gouvernements und Kreise.	Preis einer Dessätine Land.	
	Rbl.	Kop.
39. Simbirsk.		
Kreise Ulatyr, Urdatow, Kurmisch	14	—
Buinsk und Korssun	12	—
Sengilei, Simbirsk und Siskran	10	—
40. Smolensk.		
Kreis Smolensk	8	—
Wasma, Gshatsk, Sytschewka und Suchnow	6	75
Seljna, Krasny und Koslawl	6	—
Bely, Dorogobusch, Duchowschtschina und Poretschje	5	—
41. Stawropol.		
Alle Kreise	1	50
42. Taurien.		
Kreis Berdjansk	5	—
Dnjeprow, Eupatoria, Melitopol, Perekop, Simferopol, Feodosia und Salta	3	75
43. Tambow.		
Kreise Koslow, Lebedjan, Lipezk und Morschansk	16	—
Tambow und Usman	14	—
Selatma, Spask, Lemnitow, Schazk, Borissoglebsk und Kirsanow	12	—
44. Twer.		
Kreise Subzow, Kaschin, Kaläsin, Kortschewa, Rschew, Stariza und Twer	6	75
Beschezk, Beszegonsk, Nowotorschok und Wyschniwolotschek	5	50
Dstajschkow	4	50
45. Tobolsk.		
Alle Kreise	1	50
46. Tomsk.		
Alle Kreise	1	50
47. Tula.		
Kreise Borodizk, Sepisan, Sefremow und Tula	18	—
Wenew, Kaschira, Krapitwna, Nowossil und Tschern	16	—
Alexia, Belew und Odojew	12	—

Benennung der Gouvernements und Kreise.	Preis einer Deffätine Land.	
	Rbl.	Kop.
48. Ufa.		
Kreise Ufa und Menselinsk	8	50
Belebei, Birst, Slatoust und Sterlitamak	7	50
49. Charkow.		
Kreise Achtyrka, Bogoduchow, Walki, Lebedin, Ssumy und Charkow	15	—
Woltschansk	12	—
Smijew und Isjum	10	—
Rupiansk und Starobelk	8	50
50. Cherson.		
Kreise Alexandria und Selisawetgrad	8	50
Ananzew und Tiraspol	5	—
Odessa und Cherson	4	50
51. Tschernigow.		
Kreis Konotop	15	—
Borsna, Reshin, Koselez, Gluchow, Krolewez, Gorodnä, Sosniza, Nowgorodsewerk, Starodub, Tschernigow und Oster	9	75
Mglin, Surasch und Nowosybkow	8	50
52. Jaroslaw.		
Kreise Kostow und Jaroslaw	10	—
Danilow, Ljubim, Mologa, Myschkin, Rybinsk und Uglitsch	7	50
Romanow-Borissoglebsk	6	—
Poschehonje	3	—
53. Provinz des Donischen Meeres.		
Der Miussche, Tscherkassische und Donezische Bezirk	9	75
Der Choyer und Ustj-Medwedizasche	8	—
Der 1. und 2. Donische Bezirk	7	—

Unterschrieben: Vorsitzer des Reichsraths Constantin.

Seine Kaiserliche Majestät hat das in der allgemeinen Versammlung des Reichsraths erfolgte Gutachten, betreffend das Project einer neuen Stempelsteuer-Verordnung Allerhöchst zu bestätigen geruht und zu erfüllen befohlen.

Unterschrieben: Vorsitzer des Reichsraths Constantin.

Den 17. April 1874.

Gutachten des Reichsraths.

Extrahirt aus den Journälen der vereinigten Departements der Staats-
öconomie, der Gesetze und der Civilangelegenheiten vom 5., 10., 17., 24. und 31. October und 7. November 1873 und der allgemeinen Versammlung vom 18. März 1874.

Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Staatsöconomie, der Gesetze und der Civilangelegenheiten und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Finanzministers, betreffend das Project einer neuen Stempelsteuer-Verordnung für gut erachtet:

I. Das Project der neuen Stempelsteuer-Verordnung Seiner Kaiserlichen Majestät zur Allerhöchsten Bestätigung zu unterbreiten.

II. Dem Finanzminister zur Pflicht zu machen, nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung der besagten Verordnung, Anordnung zur Aufertigung und Versendung des neu festgesetzten Stempelpapiers und der Marken in die Gouvernements zu treffen, und nach Ausführung dieser Anordnungen dem Dirigirenden Senate zur betreffenden Publication Vorstellung darüber zu machen, von wann ab die neue Stempelsteuer-Verordnung im Kaiserreiche, auch die Ostseegouvernements nicht ausgenommen, in Wirksamkeit zu setzen sei.

III. Mit der Einführung dieser Verordnung:

1) Die Artikel 1—207 und 230—362 des Steuer- (Postlinien-) Reglements (Cod. d. Reichsges., Bd. V) nebst allen zu denselben gehörenden Ergänzungen, sowie auch alle diejenigen, sowol in dem Codex der Reichsgesetze, als auch in den besonderen Verordnungen enthaltenen Ausnahmen von der Stempelsteuer, welche in die neue Verordnung nicht aufgenommen sind, und desgleichen alle mit den Regeln dieser Verordnung nicht übereinstimmenden Bestimmungen überhaupt aufzuheben.

2) Die im Jahre 1862 versuchsweise festgesetzte Steuer für Stempelpapier zu ärztlichen Acten aufzuheben.

3) Die Geschäftsführung in den Gerichts- und Administrativ-Behörden und bei den amtlichen Personen nicht der Stempelsteuer zu unterwerfen, mit Ausnahme der in der neuen Verordnung über diese Steuer angegebenen Papiere.

IV. Bis auf Weiteres die Exemptionen von der Stempelsteuer für diejenigen Privatgesellschaften und Institutionen, sowie für diejenigen Städte und Ortschaften fortbestehen zu lassen, welche auf Grundlage der besonderen Statuten und Verordnungen für dieselben gegenwärtig die Befreiung von dem Gebrauch des Stempelpapiers bei verschiedenen Geschäften und bei Acten genießen, falls nicht die Aufhebung dieser Befreiung ausdrücklich in der neuen Stempelsteuer-Verordnung ausgesprochen ist. Für die Zukunft aber als allgemeine Regel anzunehmen, daß keiner, bei Exemptionen von der Stempelsteuer zum Besten neu zu gründender Privatgesellschaften, Vereine und Compagnien zu gestatten sind.

Das Original-Gutachten ist in den Journälen von dem Präsidenten und Gliedern unterschrieben worden.

Riga-Schloß, den 12. August 1874.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur:

Regierungsrath **Safen.**

Älterer Secretair H. Hafferberg.